Bezirksgericht Dietikon

Geschäfts-Nr.: DG250015-M / U

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei als Vorsitzende,
Ersatzrichter MLaw E. Egger, Bezirksrichter M.A. HSG
M. Wolf-Heidegger sowie die Gerichtsschreiberin MLaw S. Niggli

Urteil vom 23. Oktober 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

betreffend **versuchte vorsätzliche Tötung**

Privatkläger

B._____,

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y1._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I, Schwere Gewaltkriminalität, vom 31. März 2025 (act. 19) sowie die erweiterte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I, Schwere Gewaltkriminalität, vom 9. Oktober 2025 (act. 43) sind diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 8)

- Der Beschuldigte persönlich, in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____
- Staatsanwältin M.A. HSG C._____ als Vertreterin der Anklagebehörde
- Rechtsanwältin MLaw Y1._____ namens und mit Vollmacht für den Privatkläger

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 43 S. 6 i.V.m. act. 51 S. 1 f.)

   "♦ Schuldigsprechung von **A._____** im Sinne der Anklageschrift
   ♦ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von **20 Monaten**
   ♦ Vollzug der Freiheitsstrafe
   ♦ Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. Oktober 2021 ausgefällten bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00
   ♦ Anordnung einer ambulanten Massnahme (stationäre Einleitung) im Sinne von Art. 63 StGB unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Behandlung
   ♦ Einziehung und Vernichtung des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. September 2024 beschlagnahmten Gegenstandes.

- ♦ Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO; Erteilung des Vollzugsauftrages an den Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich (FOR) und Verpflichtung des beschuldigten A._____, innert 30 Tagen ab Eintritt Rechtskraft des Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich, Polizei- und Justizzentrum (PJZ), Güterstrasse 33, 8004 Zürich, Telefon …, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu erscheinen
- ♦ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ♦ Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 1'600.00)"

2. Des amtlichen Verteidigers: (act. 55 S. 1 f.)

"1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB sowie dem Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen und angemessen zu entschädigen.

2. Eventualiter sei der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung mit einem Gefährlichen Gegenstand nach Art. 123 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Er sei zu bestrafen mit 9 Monaten Freiheitsstrafe bedingt, die Strafe sei gestützt auf Art. 57 Abs. 2 StGB zugunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben.

a) Auf einen Widerruf der bedingten Strafe vom 13. Oktober 2021 sei zu verzichten. Stattdessen sei die Probezeit um zwei Jahre zu verlängern.

b) Mit der Durchführung der ambulanten Massnahme sei der zurzeit behandelnde Arzt Dr. med. D._____, … [Adresse] zu beauftragen.

Es seien ihm vom Gericht geeignete Auflagen für die künftige Behandlung des Beschuldigten aufzuerlegen.

3. Der mit Verfügung vom 20. September 2024 beschlagnahmte Gegenstand sei einzuziehen und zu vernichten.

4. Im Falle eines Schuldspruches sei die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO anzuordnen.

5. Die Zivilansprüche der Privatklägerschaft seien auf den Zivilweg zu verweisen.

6. Im Falle eines Freispruchs seien die Kosten vom Staat zu tragen. Im Eventualfall gemäss Ziffer 2 seien die Kosten zu 70% zulasten des Staates und zu 30% zulasten des Beschuldigten zu verfügen.

7. Im Falle eines Freispruchs i.S.v. Ziffer 1 sei der Beschuldigte angemessen zu entschädigen. Im Falle einer Schuldigsprechung i.S.v. Ziffer 2 sei dem Beschuldigten eine 70%-ige Prozessentschädigung zu bezahlen."

3. Des Privatklägers: (act. 53 S. 1 f. i.V.m. act. 37 S. 2)

"1. Der Beschuldigte, A._____, sei der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung, eventualiter der versuchten Tötung, schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger einen angemessenen Betrag, mindestens jedoch CHF 12'000.00, zuzüglich 5% Zins seit dem 5. September 2022, als Genugtuung zu bezahlen.

3. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte im Grundsatz nach aus dem Ereignis vom 5. September 2022 schadenersatzpflichtig ist.

4. Die Kosten der Untersuchung, des gerichtlichen Verfahrens sowie die Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft des Privatklägers (zzgl. MwSt.) seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, eventualiter auf die Staatskasse zu nehmen."

Erwägungen:

I. Prozessuales

A. Prozessgeschichte

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan: Staatsanwaltschaft) vom 31. März 2025 ging am 8. April 2025 beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 19). Nach Eingang der Anklageschrift wurde diese geprüft und von der Verfahrensleitung im Sinne von Art. 329 Abs. 1 StPO als in Ordnung befunden (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 9. Mai 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 23. Oktober 2025 vorgeladen und wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen (act. 23). Mit Eingabe vom 2. Juni 2025 stellte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten innert Frist den Beweisantrag, es sei der Strafregisterauszug des Privatklägers beizuziehen (act. 27). Der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger wurde daraufhin mit Verfügung vom 4. Juni 2025 Frist angesetzt, um zum Beweisantrag der amtlichen Verteidigung Stellung zu nehmen (act. 29). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Privatkläger beantragten die Ablehnung des Beweisantrags (act. 31-32). Mit Verfügung vom 26. Juni 2025 wurde der Beweisantrag der amtlichen Verteidigung, den Strafregisterauszug des Privatklägers beizuziehen, sodann abgelehnt (act. 35). Mit Beschluss vom 3. Oktober 2025 wurde die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO eingeladen, die Anklage in Bezug auf den subjektiven Sachverhalt und die rechtliche Würdigung betreffend Tötungsvorsatz zu ergänzen (act. 40). Mit Eingabe vom 9. Oktober 2025 (Datum Eingang) reichte die Staatsanwaltschaft ihre ergänzte Anklage ein (act. 43), welche dem Beschuldigten, dessen amtlichen Verteidiger und der Vertreterin des Privatklägers gleichentags zugestellt wurde (act. 44; act. 45/1-2; act. 46/1-3).

B. Offizialdelikte

Gemäss erweiterter Anklageschrift vom 9. Oktober 2025 würdigt die Staatsanwaltschaft den Anklagesachverhalt als mehrfache versuchte schwere Körperverletzung, eventualiter als versuchte Tötung sowie als versuchte schwere Körperverletzung (act. 43 S. 4). Sowohl bei der versuchten schweren Körperverletzung im

Sinne von Art. 122 aStGB (in der Fassung vom 1. Juni 2022, welche im Tatzeitpunkt vom 5. September 2022 galt) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB als auch bei der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB handelt es sich um Offizialdelikte.

C. Privatklägerschaft

Mit Formular vom 6. Oktober 2022 liess der Geschädigte durch seinen damaligen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ (vgl. act. 10/3), der rückwirkend als dessen unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wurde (act. 10/8), im Vorverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft erklären, dass er als Straf- und Zivilkläger am Strafverfahren gegen den Beschuldigten teilnehmen wolle (act. 7/2). B._____ hat sich damit als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 119 Abs. 1 StPO konstituiert.

D. Verwertbarkeit

1. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschuldigten vom 23. März 2023

Angesichts des Tatvorwurfs der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung, eventualiter der versuchten (vorsätzlichen) Tötung und versuchten schweren Körperverletzung (act. 43 S. 4), der beantragten Freiheitsstrafe von 20 Monaten (act. 43 S. 6) und unter Berücksichtigung des geistigen Zustands des Beschuldigten liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor (vgl. Art. 130 lit. b-d StPO). Die Verteidigung ist in einem solchen Fall spätestens vor der ersten (delegierten) staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sicherzustellen (Art. 131 Abs. 2 StPO). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so sind diese Beweise nicht verwertbar, es sei denn die beschuldigte Person habe auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). Da das Beweisverwertungsverbot gesetzlich statuiert wird, handelt es sich um absolut unverwertbare Beweise (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO; BSK-StPO/RUCKSTUHL, Art. 131 N 5e). Die erste staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschuldigten

vom 23. März 2023 wurde als einzige ohne Verteidigung durchgeführt (act. 2/2/1; vgl. auch act. 2/3) und ist folglich unverwertbar (Art. 131 Abs. 3 StPO).

2. Einvernahme der polizeilichen Auskunftsperson E._____ vom 5. September 2022

2.1. Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO normiert den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen im Untersuchungs- sowie im Hauptverfahren und bestimmt, dass die Parteien das Recht haben, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und den einvernommenen Personen Fragen zu stellen (BGE 139 IV 25 E. 4.2; BGer 1B_404/2012, Urteil vom 4. Dezember 2012, E. 2.1.2). Beweise, die in Verletzung von Art. 147 Abs. 1 StPO erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO).

2.2 Die polizeiliche Einvernahme der Auskunftsperson E._____ vom 5. September 2022 (act. 4/1) erfolgte weder in Anwesenheit des Beschuldigten und / oder seines amtlichen Verteidigers, noch wurde dieser (nachträglich) mit den Aussagen der polizeilichen Auskunftsperson konfrontiert. Folglich dürfen die Aussagen von E._____ nicht zulasten des Beschuldigten berücksichtigt werden (Art. 147 Abs. 1 und Abs. 4 StPO). Dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten ist aber darin beizupflichten, dass die Aussagen der polizeilichen Auskunftsperson E._____ *zugunsten* des Beschuldigten als Beweismittel herangezogen werden dürfen (act. 55 S. 4).

3. Keine weitere Unverwertbarkeit

Im Übrigen bestehen keine Hinweise auf eine etwaige Unverwertbarkeit von Beweiserhebungen im Vorverfahren. Die Verfahrensrechte des Beschuldigten (Konfrontationsrecht, Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör bei Expertisen [insbesondere bei der Erstellung des Gutachtens inklusive Ergänzungsfragen]) und des Privatklägers (insbesondere hinsichtlich der Information des Opfers nach Art. 8 OHG) wurden in der Untersuchung gewahrt.

E. Beweisantrag

1. Im Rahmen der Hauptverhandlung gibt das Gericht den Parteien vor Abschluss des Beweisverfahrens die Gelegenheit, weitere Beweisanträge zu stellen (Art. 345 StPO). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten stellte anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 ohne weitere Begründung den Beweisantrag, der Strafregisterauszug des Privatklägers sei beizuziehen (Prot. S. 54).

2.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten hat bereits mit Eingabe vom 2. Juni 2025 (Datum Eingang IncaMail) den Antrag um Beizug des Strafregisterauszugs des Privatklägers gestellt (act. 27). In der Eingabe vom 2. Juni 2025 begründete der amtliche Verteidiger des Beschuldigten seinen Beweisantrag im Wesentlichen damit, dass der Privatkläger in der Vergangenheit wiederholt in verbale und körperliche Auseinandersetzungen verwickelt gewesen sei und allfällige Vorstrafen bzw. Strafregistereinträge die Glaubwürdigkeit des Privatklägers relativieren würden.

2.2. Mit Verfügung vom 26. Juni 2025 wurde der Beweisantrag in Anwendung von Art. 331 Abs. 3 StPO von der Verfahrensleitung abgelehnt (act. 35). Die Ablehnung des Beweisantrags wurde damit begründet, dass in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage einer Person, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Zeugen entspringen, für die Wahrheitsfindung einen viel höheren Stellenwert beigemessen wird als der allgemeinen Glaubwürdigkeit dieser Person (BGE 133 I 33 E. 4.3; vgl. auch BGer 6B_257/2020, Urteil vom 24. Juni 2021, E. 5.4.3). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse eines Zeugen werden ohnehin nur abgeklärt, soweit dies zur Prüfung seiner Glaubwürdigkeit erforderlich ist (Art. 164 Abs. 1 StPO), wobei diese Bestimmung kraft Verweises in Art. 180 Abs. 2 StPO für die als Auskunftsperson zu befragende Privatklägerschaft sinngemäss gilt (BGer 6B_1090/2018, Urteil vom 17. Januar 2019, E. 1.2). Abklärungen zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen des Privatklägers sind nur mit Zurückhaltung vorzunehmen. Konkret ist das Verhalten der Parteien anlässlich des Vorfalls vom 5. September 2022 zu würdigen und nicht das Vorleben des Privatklägers,

wobei der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers bei der Sachverhaltserstellung eine wesentlich grössere Bedeutung zukommt als der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Privatklägers. Hinzu kommt, dass, selbst wenn der Privatkläger – wie vom Beschuldigten behauptet – Vorstrafen aufweisen würde, diese Erkenntnis nichts über das Verhalten des Privatklägers anlässlich des Vorfalls vom 5. September 2022 aussagen würde.

3. Der Beizug eines Strafregisterauszugs des Privatklägers und die Erkenntnis über darin allenfalls verzeichnete Vorstrafen des Privatklägers vermögen nichts zur Sachverhaltserstellung beizutragen. Diesbezüglich ist vielmehr das Verhalten des Privatklägers anlässlich des Vorfalls vom 5. September 2022 zu würdigen sowie seine entsprechenden Aussagen auf deren Glaubhaftigkeit zu prüfen. Allfällige Vorstrafen des Privatklägers würden hinsichtlich seines Verhaltens am 5. September 2022 und des Tatgeschehens keinen Aufschluss geben. Der Beweisantrag des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten um Beizug des Strafregisterauszugs des Privatklägers ist somit abzulehnen.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

A. Vorbemerkungen

1. Hinsichtlich des Anklagevorwurfs kann auf die erweiterte Anklageschrift vom 9. Oktober 2025 verwiesen werden (act. 43 S. 2 ff.), wonach dem Beschuldigten im Wesentlichen vorgeworfen wird, nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung am 5. September 2022 im F._____ [Fitnessstudio] an der G._____-strasse 1, in H._____, in der Herrengarderobe ein Messer mit einer Klingenlänge von zirka 8.5 cm aus seiner Sporttasche hervorgenommen und den Privatkläger zuerst in der Herrengarderobe mit drei Schwungbewegungen auf dessen Kopfhöhe mit dem Messer in der rechten Hand zu stechen versucht zu haben, was der Privatkläger durch Fusstritte abzuwehren vermocht haben soll, und – als der Privatkläger die Herrengarderobe in den Trainingsbereich verlassen haben soll – diesem gefolgt zu sein sowie erneut mit dem Messer in der rechten Hand mindestens zwei Stechbewegungen gegen den Privatkläger, welcher sich durch Fusstritte gegen die

Brust des Beschuldigten soll zu wehren versucht haben, ausgeführt zu haben und dem Privatkläger mit einer dieser Stechbewegungen eine zirka 1 cm lange, 0.5 cm breite und 3.5 cm tiefe Stichverletzung am linken Oberschenkel unterhalb des Gesässes zugefügt zu haben.

2.1. Der Beschuldigte anerkannte sowohl im Vor- als auch im Hauptverfahren den äusseren Anklagesachverhalt insoweit, als dass es eine zunächst verbale und schliesslich körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und ihm im F._____ gegeben habe, in dessen Verlauf er das sichergestellte und später von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Messer aus seiner Sporttasche in der Herrengarderobe behändigte und den Privatkläger schliesslich vor der Herrengarderobe im Trainingsbereich mit dem Messer am Bein verletzte.

2.2. Konkret sagte der Beschuldigte unter anderem aus, nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit dem Privatkläger im unteren Trainingsbereich nach oben in die Garderobe gegangen zu sein und dort aus seiner Sporttasche das sichergestellte und beschlagnahmte Messer in die rechte Hand genommen zu haben. Der Privatkläger habe sich zu diesem Zeitpunkt auch in der Garderobe befunden. Der Privatkläger und er hätten die Garderobe verlassen, wobei er das Messer weiter in der rechten Hand gehalten habe. Die Auseinandersetzung sei vor der Garderobe im oberen Trainingsbereich weitergegangen. Als er das Bein des Privatklägers habe festhalten wollen, sei das Messer leicht in das Bein des Privatklägers eingedrungen (act. 2/1 F/A 7 ff.; act. 2/4/2 F/A 9 ff.; act. 2/5/3 F/A 6 ff.; Prot. S. 35 ff.; vgl. auch act. 55 N 23).

2.3. Diese vom Beschuldigten eingestandenen Sachverhaltselemente zum Kerngeschehen decken sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, mithin mit den Einvernahmen des Privatklägers (act. 3/1-2), den bei den Akten liegenden Videoaufnahmen "Tathergang I" und Tathergang II" (act. 5/3-4), der Fotodokumentation der Kantonspolizei vom 8. September 2022 (act. 5/1), den Sicherstellungen (act. 81), dem beschlagnahmten Messer (act. 8/3), der E-Mail-Auskunft der Kantonspolizei Zürich vom 24. Februar 2023 inklusive Bilder (act. 8/2) sowie den bei den Akten liegenden ärztlichen Berichten (act. 6/2 und act. 6/5) und dem bei den

Akten liegenden ärztlichen Befund (act. 6/4), weshalb nicht näher darauf einzugehen ist und diese als erstellt zu betrachten sind.

3. Neben den weiteren Elementen des äusseren Sachverhalts gemäss Anklagevorwurf (drei Schwungbewegungen mit dem Messer in der rechten Hand auf Kopfhöhe des Privatklägers in der Herrengarderobe und mindestens zwei Stechbewegungen mit dem Messer in der rechten Hand gegen den Privatkläger ausserhalb der Herrengarderobe) bestritt der Beschuldigte auch den inneren Sachverhalt gemäss Anklagevorwurf. Zum Geschehnis *in der Herrengarderobe* machte der Beschuldigte geltend, es habe keine Schwungbewegungen mit dem Messer gegen den Kopf des Privatklägers gegeben und er habe den Privatkläger nicht mit dem Messer zu stechen versucht, sondern es sei dort gar nichts passiert bzw. vorgefallen (act. 2/5/3 F/A 6 und F/A 12; act. 2/6/4 F/A 9; Prot. S. 34 ff. und S. 56). Weiter machte der Beschuldigte geltend, er habe sich von Seiten des Privatklägers bedroht gefühlt und Angst gehabt, so sei der Privatkläger ihm in die Garderobe gefolgt, habe ihn mit aggressivem Blick angeschaut, habe ihm den Ausgang vor der Garderobe versperrt und habe ihn zum Kampf aufgefordert (act. 2/1 F/A 22; act. 2/4/2 F/A 25, F/A 34, F/A 36 und F/A 73 ff.; act. 2/6/4 F/A 9; act. 53 S. 8 und S. 11; Prot. S. 35 ff., S. 41 f. und S. 44). Ausserdem sei es der Privatkläger gewesen, der angefangen und ihn provoziert habe (act. 2/1 F/A 12 und F/A 19; act. 2/4/2 F/A 18 f.; Prot. S. 40 ff. und S. 49; vgl. auch act. 55 N 13, N 17 und N 19). Zum Geschehnis *vor der Herrengarderobe* machte der Beschuldigte geltend, er habe den Privatkläger nicht mit dem Messer verletzen wollen, sondern es sei wie ein Unfall gewesen (act. 2/1 F/A 10; act. 2/4/2 F/A 9, F/A 14, F/A 29, F/A 35, F/A 41, F/A 44 und F/A 52 ff.; act. 2/5/3 F/A 6 ff.). Der Privatkläger habe ihn vor der Herrengarderobe mehrmals getreten und er habe die Tritte mit den Händen abwehren wollen, wobei er immer noch das Messer in der rechten Hand gehalten habe, und hierbei sei er auf den sehr glatten Beinen des Privatklägers abgerutscht und das Messer sei auf die Haut des Privatklägers getroffen und ein wenig in diese eingedrungen (act. 2/4/2 F/A 9 ff., F/A 37 ff., F/A 53, F/A 61 und F/A 64 ff.; act. 2/5/3 F/A 14 und F/A 19; Prot. S. 43 ff. und S. 49; vgl. auch act. 55 N 22 f.). Zumal er das Messer nicht mit der Spitze nach vorne gerichtet, sondern mit der Spitze nach unten in der Hand gehalten habe (act. 2/4/2 F/A 51; act. 2/5/3 F/A 14; Prot. S. 43 und

S. 48). Die vom Beschuldigten bestrittenen Sachverhaltselemente gilt es im Nachfolgenden zu erstellen.

4. Zur Erstellung des bestrittenen Sachverhalts stehen als *subjektive Beweismittel* zur Verfügung die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. September 2022 (act. 2/1), der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 10. Juli 2023 (act. 2/4/2 und act. 2/5/3) und vom 20. September 2024 (act. 2/6/4) sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 (Prot. S. 33 ff.), wobei die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 23. März 2023 (act. 2/2/1) – wie dargelegt (siehe Erwägung I.D.1. vorne) – nicht verwertbar ist, die Aussagen des Privatklägers anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 8. September 2022 (act. 3/1) und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Juli 2023 (act. 3/2) sowie die Einvernahme von E._____ als polizeiliche Auskunftsperson vom 5. September 2022 (act. 4), wobei diese – wie dargelegt (siehe Erwägung I.D.2. vorne) – nur zu Gunsten des Beschuldigten Verwendung finden darf. Als *objektive Beweismittel* im Recht liegen insbesondere Videoaufnahmen zu den Geschehnissen vor der Herrengarderobe (act. 5/3-4), die Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich vom 8. September 2022 (act. 5/1), die Sicherstellungen (act. 8/1), das beschlagnahmte Messer (act. 8/3), die E-Mail-Auskunft der Kantonspolizei Zürich vom 24. Februar 2023 inklusive Bilder (act. 8/2), der Austrittsbericht des Spitals Limmattal vom 5. September 2022 (act. 6/2), der ärztliche Befund von Dr. med. I._____ vom 5. Oktober 2022 (act. 6/4) und der ambulante neurologische Untersuchungsbericht des Spitals Limmattal vom 30. März 2023 (act. 6/5).

B. Grundsätze der Beweiswürdigung

1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und aus den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (vgl. Art. 10 Abs. 2 und Art. 350 StPO). Ist der Beschuldigte nicht geständig (oder macht er nur Teilgeständnisse) und äussert er insbesondere andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgrund der Aussagen sämtlicher Beteiligter und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der nicht mit Sicherheit feststehende Sach-

verhalt als gegeben erachtet werden kann (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO; ZR 72 Nr. 80). Die anderslautenden Äusserungen des Beschuldigten führen insbesondere nicht ohne Weiteres – in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO – zu einem Freispruch. Nur erhebliche und unüberwindbare Zweifel sind zugunsten des Beschuldigten zu werten. Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel/Genf/München 2005, S. 247 f.). Von dem den Beschuldigten begünstigenden Grundsatz "in dubio pro reo" ist nur dann auszugehen, wenn sich nach Erschöpfung aller Beweismittel und sorgfältiger Handhabung aller Erkenntnisquellen beim Gericht eine Überzeugung weder für die Existenz noch für die Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsache einzustellen vermag.

2. Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei bei der Abwägung von Aussagen insbesondere zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden ist. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, beschlägt Letztere den Gehalt der Aussage (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess, Zürich 1974, S. 312 ff.). Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung etwa aus ihrem wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie aus deren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Nachdem das Konzept einer "allgemeinen Glaubwürdigkeit" in der Aussagepsychologie als wenig brauchbar bewertet wird, kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit jedoch bei der Würdigung von Aussagen kaum mehr relevante Bedeutung zu. Als weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage zu erachten. Dabei wird die konkrete Aussage durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person

entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3 m.w.H.). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei und in ihrem Kerngehalt stimmig sowie schlüssig sind. Zu achten ist dabei auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügen- oder anderen Warnsignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007, N 310 ff. und N 350 ff.).

C. Allgemeine Glaubwürdigkeit

1. Der Beschuldigte

Bezüglich der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er nicht unter Strafandrohung zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet ist (Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO). Die beschuldigte Person trifft keine Pflicht, durch aktives Verhalten die Untersuchung zu fördern und so zu ihrer eigenen Überführung beizutragen. Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten (Art. 113 Abs. 1 StPO). Massgebliches Kriterium für den Beweiswert seiner Aussagen wird aber deren Glaubhaftigkeit sein.

2. Der Privatkläger

Der Privatkläger wurde am 8. September 2022 als polizeiliche Auskunftsperson im Sinne von Art. 179 Abs. 1 StPO (act. 3/1) und am 10. Juli 2023 von der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. a in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 StPO (act. 3/2) einvernommen. Demgemäss wurde er jeweils unter der Strafandrohung von Art. 303-305 StGB einvernommen, war jedoch nicht unter der strengeren Strafnorm von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet. Die fehlende strafbewährte Wahrheitspflicht eröffnet dabei grundsätzlich die Möglichkeit, dass seine Schilderungen nicht mit demselben Mass an Verlässlichkeit und Objektivität abgegeben wurden, wie dies bei unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu erwarten wäre. Als Direktbeteiligter ist ferner zu berücksichtigen, dass er grundsätzlich ein gewisses Interesse daran haben dürfte, die vorliegend zu beurteilenden, strittigen Geschehnisse in einem für ihn günstigen bzw. vor allem für den Beschuldigten ungünstigen Licht darzustellen. Angesichts der von

ihm gestellten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen (act. 37 und act. 53) dürfte er sodann ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, da die Beurteilung seiner Forderungen unmittelbar mit der Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten zusammenhängt. Dieser Umstand darf aber nicht überbewertet werden, da es grundsätzlich das Recht einer Privatklägerschaft ist, adhäsionsweise Zivilansprüche geltend zu machen (Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger – sowohl gemäss eigenen Aussagen als auch gemäss Aussagen des Beschuldigten – bis zum Vorfall keinerlei persönliche Beziehung zum Beschuldigten hatte, die als Indiz für eine besondere Feindschaft und/oder Freundschaft erachtet werden könnte (act. 2/1 F/A 5; act. 3/2 F/A 7 f.).

3. Die polizeiliche Auskunftsperson E._____

E._____ wurde am 5. September 2022 als polizeiliche Auskunftsperson im Sinne von Art. 179 Abs. 1 StPO einvernommen (act. 4). Demgemäss wurde er unter der Strafandrohung von Art. 303-305 StGB einvernommen, war jedoch nicht unter der strengeren Strafnorm von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet. Da E._____ am vorgeworfenen Tatgeschehen unbeteiligt und vom vorliegenden Strafverfahren nicht betroffen ist, sind hinsichtlich seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit keine Einschränkungen ersichtlich.

D. Beweiswürdigung

1. Objektive Beweismittel

Hinsichtlich des angeklagten Tatgeschehens *vor der Herrengarderobe* befindet sich eine Videoaufnahme im Recht. Die Videoaufnahme "Tathergang II" zeigt, wie der Beschuldigte – als der Privatkläger mit einer Drittperson vor der Türe der Herrengarderobe steht – aus der Herrengarderobe kommt und gegen den Privatkläger mindestens zwei schwungvolle Stichbewegungen ausführt, während der Privatkläger (rückwärts laufend) mit Kickbewegungen versucht, die Stiche gegen seinen Körper abzuwehren (act. 5/4). Sodann zeigt das Video "Tathergang I" und der davon erstellte Screenshot, wie der Beschuldigte mit dem Messer in der rechten Hand

nach diesem Geschehnis in die Herrengarderobe zurückkehrt (act. 5/3; act. 5/1 S. 3 Foto Nr. 4; Prot. S. 45 f.).

2. Aussagen des Privatklägers

2.1. Der Privatkläger wurde am 8. September 2022 polizeilich (act. 3/1) und am 10. Juli 2023 staatsanwaltschaftlich (act. 3/2) einvernommen. Dabei gab er im Wesentlichen an, dass er sich nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten im Trainingsbereich des F._____s (über zwei separate Treppen) nach oben in das erste Obergeschoss in die Herrengarderobe begeben habe, wo der Beschuldigte ein Messer aus seiner Tasche behändigt habe (act. 3/1 F/A 5 ff.; act. 3/2 F/A 15). Der Beschuldigte sei auf ihn zugekommen und habe mit dem Messer in der Hand herumgefuchtelt und dreimal versucht, den Privatkläger auf Kopfhöhe mit dem Messer zu stechen, wobei der Beschuldigte das Messer dergestalt in der Hand gehalten habe, als wolle er etwas schneiden (act. 3/1 F/A 9; act. 3/2 F/A 15, F/A 18 und F/A 33), während er versucht habe, den Beschuldigten mittels Frontkicks auf Distanz zu halten (act. 3/1 F/A 10; act. 3/2 F/A 18). Der Privatkläger führte weiter aus, er habe den Beschuldigten beim Solar Plexus getroffen, es seien diverse Männer in die Garderobe gekommen, die zu schlichten versucht und den Beschuldigten zurückgehalten hätten, während er die Garderobe verlassen habe (act. 3/1 F/A 10). Daraufhin sei der Beschuldigte ebenfalls aus der Garderobe gekommen, wobei der Beschuldigte das Messer immer noch in der rechten Hand gehalten habe, wieder auf ihn losgegangen sei und zirka dreimal versucht habe, von unten nach oben auf ihn einzustechen. Er habe wiederum durch Frontkicks versucht, den Beschuldigten abzuwehren, ansonsten dieser ihn womöglich getötet hätte. Beim dritten Mal habe der Beschuldigte ihn mit dem Messer am linken hinteren Oberschenkel erwischt und eine Stichwunde von zirka 4 cm in der Nähe der Arterie verursacht (act. 3/1 F/A 11; act. 3/2 F/A 21 f.). Der Beschuldigte sei komplett ausser sich gewesen und es sei ihm egal gewesen, wohin er gestochen habe. Der Beschuldigte hätte ihn auch töten können (act. 3/1 F/A 12).

2.2. Es ist dem Einwand des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, der Privatkläger sage in seinen beiden Einvernahmen nicht komplett ohne Widersprüche aus (act. 55 N 9 ff. und N 20), insofern beizupflichten, als dass der Privatkläger an-

lässlich der polizeilichen Einvernahme die Aufforderung des Beschuldigten, sich draussen zu treffen als "Kindergarten" bezeichnete (act. 3/1 F/A 5), während er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte, der Beschuldigte habe bedrohlich gewirkt und er habe ein bisschen Angst bekommen und habe seine Frau beschützen wollen (act. 3/2 F/A 29 und F/A 53 ff.). Weiter sagte der Privatkläger aus, die Garderobe verlassen zu haben, um wegen seiner Kinder noch etwas leben zu können (act. 3/2 F/A 38). Gleichwohl gibt der Privatkläger an, noch vor der Herrengarderobentüre verweilt zu sein, weil seine Frau noch mitten im Getümmel gewesen sei (act. 3/2 F/A 67 ff.), und zum Beschuldigten gesagt zu haben: "Du Feigling, nur mit dem Messer kannst du kommen" (act. 3/2 F/A 21). Diese Aussage betreffe jedoch das Randgeschehen. Im Kerngeschehen sagt der Privatkläger zweimal konsistent und widerspruchsfrei aus. Die Aussagen des Privatklägers zum Geschehen *ausserhalb der Herrengarderobe* decken sich mit dem, was auf der Videoaufnahme "Tathergang II" (act. 5/4) ersichtlich ist, mit dem auch ärztlich dokumentierten Verletzungsbild (act. 5/1 S. 2 Foto Nr. 3; act. 6/2; act. 6/4 und act. 6/5) und mit dem sichergestellten sowie beschlagnahmten, verbogenen Messer (act. 5/1 S. 4 Fotos Nr. 6-7; act. 8/1-3). Die Aussagen des Privatklägers werden somit von objektiven Beweismitteln gestützt und erweisen sich insofern als glaubhaft.

2.3. Die Aussagen des Privatklägers zu den Geschehnissen *in der Herrengarderobe* können in Ermangelung objektiver Beweismittel und Zeugenaussagen zwar nicht extern validiert werden, sie fügen sich jedoch plausibel ein in die auch vom Beschuldigten geschilderte zunächst verbale Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger sowie in die mittels Videoaufnahme dokumentierte Fortsetzung der körperlichen Auseinandersetzung vor der Herrengarderobe und erscheinen insoweit im Kerngehalt stimmig sowie schlüssig. Die Aussagen des Privatklägers zum Tatgeschehen in der Garderobe decken sich vom Detailierungsgrad mit jenen zum Tatgeschehen ausserhalb der Garderobe. Der Privatkläger vermag es, anlässlich beider Einvernahmen den Geschehensablauf von sich aus und im Kerngeschehen widerspruchsfrei zu erzählen, wobei er auf Rückfragen hin innerhalb des Geschehensablaufs springen und auf Details eingehen kann. Die Aussagen des Privatklägers wirken nicht einstudiert oder konstruiert, sondern spontan und realistisch und insofern auf persönlichen Erlebnissen beruhend. Auch sind in

den Ausführungen des Privatklägers keine übermässigen Belastungstendenzen ersichtlich. Vielmehr sagte er aus, dass er dem Beschuldigten nach der verbalen Auseinandersetzung im Trainingsbereich in die Herrengarderobe – die andere Treppe nehmend – hinauf gefolgt sei (act. 3/1 F/A 5 f.; act. 3/2 F/A 15) und dass er – als er vor der Herrengarderobe stand – zum Beschuldigten gesagt habe "Du Feigling, nur mit dem Messer kannst du kommen", woraufhin dieser erneut mit dem Messer auf ihn zugekommen sei (act. 3/2 F/A 21). Im Übrigen ist auch kein Motiv des Privatklägers ersichtlich, den Beschuldigten übermässig zu belasten oder einen weiteren Messerangriff als derjenige, der sich ausserhalb der Garderobe zugetragen und schlussendlich zur Verletzung geführt hat, zu erfinden.

2.4. Zwar bleiben nach Betrachtung der Aussagen des Privatklägers die Fragen offen, wie sich die zunächst verbale Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger genau zugetragen hat, an deren Ende der Privatkläger dem Beschuldigten in die Garderobe gefolgt ist, und weshalb der Privatkläger sich auch nach den Geschehnissen in der Herrengarderobe weiterhin vor deren Türe aufgehalten hat, statt sich vom Beschuldigten zu distanzieren. Es fällt auf, dass es diesbezüglich einige Streichungen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Privatklägers (act. 3/2) gibt, die den Schluss zulassen, dass der Privatkläger diesbezüglich nichts Falsches sagen wollte. Allerdings sind diese Begleitumstände – entgegen der Ansicht des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten (act. 55 N 5 ff.) – nicht von entscheidender Bedeutung und deshalb zu Recht auch nicht von der Anklage umfasst. Insgesamt erweisen sich die Aussagen des Privatklägers sowohl zum Geschehen vor der Herrengarderobe als auch jene zum Geschehen in der Herrengarderobe als glaubhaft. Die offen gebliebenen Begleitumstände vermögen die grundsätzliche Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers zum Kerngeschehen nicht zu schmälern.

3. <u>Aussagen des Beschuldigten</u>

3.1. Zum Geschehen *vor der Herrengarderobe* sagte der Beschuldigte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 5. September 2025 aus, dass – nachdem der Privatkläger ihn in der Garderobe getreten habe – der Streit vor der Garderobe weitergegangen sei und der Privatkläger sowie er sich gegenseitig gestos-

sen hätten (act. 2/1 F/A 18). Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 10. Juli 2023 und anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 sagte der Beschuldigte aus, der Privatkläger habe vor der einzigen Garderobentüre gestanden, ihn nicht gehen lassen, ihn angegriffen und ihm Fusstritte versetzt. Er habe sich vor den Kicks schützen wollen. Er habe den Privatkläger seitlich halten wollen. Beim dritten Tritt des Privatklägers sei das Messer, welches er in der Hand gehabt habe, ein bisschen in die Haut des Privatklägers eingedrungen. Der Privatkläger habe sehr glatte Beine und er sei abgerutscht, als er den Privatkläger am Fuss bzw. Bein zu halten versucht habe. Er habe den Privatkläger nicht stechen und verletzen wollen. Es sei ein Unfall gewesen (zum Ganzen act. 2/4/2 F/A 9 ff. und F/A 34 ff.; act. 2/5/3 F/A 6 und F/A 14 ff.; Prot. 35 f., S. 40 f., S. 43 ff. und S. 49 f.). Weiter sagte der Beschuldigte aus, dass er das Messer nicht mit der Spitze nach vorne gerichtet in der Hand gehalten habe, sondern mit der Spitze nach unten (act. 2/5/3 F/A 14). Anlässlich der Hauptverhandlung demonstrierte der Beschuldigte, wie er das Messer gehalten hat. Der Beschuldigte machte geltend, dass er das Messer dergestalt in der rechten Faust gehalten habe, dass die Spitze beim kleinen Finger in Richtung seines Arms gegen unten herausgeschaut habe (Prot. S. 41 und S. 43 f.).

3.2. Zum Geschehen *in der Herrengarderobe* sagte der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. September 2022 aus, der Streit sei in der Garderobe losgegangen. Der Privatkläger habe ihn in der Garderobe getreten (act. 2/1 F/A 17 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 10. Juli 2023 führte der Beschuldigte aus, dass er sich in der Garderobe habe umziehen und anschliessend nach Hause habe gehen wollen. Der Privatkläger sei wie ein Teufel hinter ihm gestanden. Er habe das Messer, welches in der Tasche gewesen sei, in die Hand bekommen (act. 2/4/2 F/A 14, F/A 25, F/A 29 und F/A 33; act. 2/5/3 F/A 8 f.). Dass er Schwungbewegungen mit dem Messer auf Kopfhöhe gemacht haben soll, sei gelogen und stimme nicht. Er habe weder gegen das Gesicht des Privatklägers noch gegen dessen Oberkörper Schwungbewegungen gemacht (act. 2/5/3 F/A 6 und F/A 10). Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. September 2024 und anlässlich seiner Befragung an der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 führte der Beschuldigte aus, in der Garderobe

sei nichts passiert und nichts vorgefallen (act. 2/6/4 F/A 9; Prot. S. 35). Er habe das Messer in der Hand gehalten, aber er habe nichts gemacht (Prot. S. 38 ff.). J._____ und andere Personen seien in die Garderobe gekommen und hätten den Privatkläger "weggenommen" bzw. "herausgenommen" (act. 2/4/2 F/A 30; Prot. S. 35, S. 40 und S. 42).

3.3. Die Aussagen des Beschuldigten zum Geschehen *vor der Herrengarderobe* lassen sich nicht mit den im Recht liegenden Videoaufzeichnungen (act. 5/3-4) in Einklang bringen. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten ging vom Privatkläger ein körperlicher Angriff auf den Beschuldigten aus und der Letztere habe sich bloss verteidigt. Laut den Aussagen des Beschuldigten entstand die Stichverletzung beim Privatkläger, weil der Beschuldigte den wiederholten Fusstritt des Privatklägers habe abwehren wollen, indem er dessen Bein oder Fuss habe halten wollen, und dabei an dessen Beinen abgerutscht sei. Diese Schilderung des Beschuldigten widerspricht dem auf der Videoaufnahme "Tathergang II" ersichtlichen Geschehensablauf (act. 5/4), wonach der Beschuldigte aus der Garderobe kommend dem Privatkläger hinterherstürmt und mindestens zwei wuchtvolle Schwungbewegungen mit dem Messer in der rechten Hand gegen den Körper des Privatklägers im Bauch- respektive oberen Beinbereich tätigt. Sodann ist auf der Videoaufnahme "Tathergang I" ersichtlich, dass der Beschuldigte das Messer unmittelbar nach der Auseinandersetzung vor der Herrengarderobe und der zugefügten Stichverletzung dergestalt in der Hand hält, dass die Klinge des Messers beim Daumen aus der rechten Hand des Beschuldigten herausragt (act. 5/3). Auch dies steht im Widerspruch zur Aussage des Beschuldigten, die Klinge habe beim kleinen Finger in Richtung seines Arms gegen unten herausgeschaut, mithin zum eigenen Körper nach hinten gezeigt. Ohnehin erweist sich diese Behauptung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des Verletzungsbildes als nicht plausibel und realitätsfremd. Die Aussagen des Beschuldigten zum Geschehen *in der Herrengarderobe* erschöpfen sich in pauschalen Bestreitungen des vorgeworfenen Tatgeschehens. Die Darstellung des Beschuldigten, wonach in der Herrengarderobe gar nichts passiert sein soll, wirkt im Rahmen der Dynamik des Gesamtgeschehens, welches sich eingestandenermassen von einer verbalen Auseinandersetzung im unteren Trainingsbereich zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit Messerein-

satz vor der Herrengarderobe fortentwickelt hat, lebensfremd. Zumal die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten selbst widersprüchlich sind. In seiner polizeilichen Einvernahme vom 8. September 2022 sagte der Beschuldigte nämlich aus, der Privatkläger habe ihn in der Garderobe getreten (act. 2/1 F/A 18). Weiter machte der Beschuldigte andernorts geltend, in der Garderobe sei der Privatkläger wie ein Teufel hinter ihm gestanden (act. 2/4/2 F/A 25) und er habe Angst gehabt (Prot. S. 36). Ferner passt die Bestreitung jeglichen Geschehens nicht zur Aussage des Beschuldigten, es seien Leute in die Garderobe gekommen und hätten geschlichtet. Insgesamt erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten als unglaubhaft.

4. Aussagen der polizeilichen Auskunftsperson E._____

E._____ sagte – als polizeiliche Auskunftsperson am 5. September 2022 befragt – aus, er habe trainiert, als die Freundin des Privatklägers plötzlich um Hilfe gerufen habe. Daraufhin sei er nach oben in die Garderobe gerannt. Der Beschuldigte sei bleich und in einer Art Schock- oder Panikzustand gewesen (act. 4 F/A 4 und F/A 24). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten möchte diese Aussagen von E._____ betreffend das Geschehen *in der Herrengarderobe* insofern zur Entlastung des Beschuldigten herangezogen wissen, als dass E._____ nicht geschildert habe, Stichbewegungen – und schon gar nicht auf Kopfhöhe des Privatklägers – gesehen zu haben und als dass anhand der Aussagen von E._____ darauf geschlossen werden könne, dass keine Konfrontation von Seiten des Beschuldigten ausgegangen sei (act. 55 N 15 f.; Prot. S. 66 ff.). Festzuhalten ist aber, dass E._____ im relevanten Zeitpunkt gerade nicht in der Herrengarderobe war und zum Kernsachverhalt somit nichts Entlastendes beizutragen vermag. Sagte er doch aus, erst wegen der Hilferufe der Freundin des Privatklägers zur Herrengarderobe hinaufgegangen zu sein.

5. Fazit

Was den zu erstellenden Anklagesachverhalt betreffend die Geschehnisse *ausserhalb der Herrengarderobe* anbelangt, so stehen den nicht glaubhaften Schilderungen des Beschuldigten die glaubhaften und mit den übrigen Beweismitteln übereinstimmenden Aussagen des Privatklägers gegenüber. Die Aussagen des Privatklä-

gers decken sich insbesondere mit der Videoaufnahme "Tathergang II", worauf das Geschehen – unmittelbar nachdem der Privatkläger und der Beschuldigte aus der Garderobe gekommen sind – ersichtlich ist, und mit dem ärztlich dokumentierten Verletzungsbild. Auch die zu erstellenden Sachverhaltselemente, welche sich *in der Herrengarderobe* abgespielt haben, lassen sich anhand der glaubhaften Aussagen des Privatklägers, welche sich plausibel und stimmig in das teilweise anhand von Videoaufnahmen dokumentierte Gesamtgeschehen einfügen, erstellen. Die sich in pauschalen Bestreitungen erschöpfenden, lebensfremden Angaben des Beschuldigten vermögen daran nichts zu ändern. Auch die in der Anklageschrift umschriebene Verletzung, welche der Beschuldigte beim Privatkläger verursacht hat, und deren Folgen, lassen sich anhand der vorhandenen objektiven Beweismittel ohne Weiteres erstellen. Im Ergebnis lässt sich der in der Anklageschrift umschriebene objektive Sachverhalt einschränkungslos erstellen.

E. Rechtliche Würdigung

1. Allgemeines

Die Staatsanwaltschaft würdigt den angeklagten Sachverhalt als mehrfache versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, eventualiter als versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (act. 43 S. 4). Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden ist (Immutabilitätsprinzip), nicht jedoch an dessen rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2).

2. Natürliche Handlungseinheit

Gemäss Bundesgericht sind mehrere Einzelhandlungen rechtlich als Einheit anzusehen und ist von einer sogenannten natürlichen Handlungseinheit auszugehen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3; BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; BGer 7B_769/2023, Urteil vom 13. Mai 2025, E. 2.2.2).

Vorliegend hat sich das gesamte Tatgeschehen im F._____ an der G._____-strasse 1, in H._____, und in kurzer zeitlicher ununterbrochener Abfolge ereignet. Es liegt somit ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang vor. Ferner handelt es sich beim Tatgeschehen um ein dynamisches Geschehen im Rahmen einer zunächst verbalen und schliesslich körperlichen Auseinandersetzung, welches von einem einheitlichen Willensakt getragen war. Folglich liegt eine natürliche Handlungseinheit vor und dementsprechend ist der Anklagesachverhalt in Abweichung von der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft nicht unter dem Aspekt einer mehrfachen, sondern einer einfachen Tatbegehung zu prüfen.

3. Versuchte vorsätzliche Tötung

3.1. Vorbemerkung

Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Messerstichen ist aufgrund der Gefährlichkeit einer solchen Tathandlung bereits bei einem einzelnen Messerstich in den Oberkörper oder den Bauchbereich regelmässig davon auszugehen, dass ein Tötungsvorsatz vorliegt (vgl. BGer 6B_98/2024, Urteil vom 13. Dezember 2024, E. 2.4.2; BGer 7B_280/2022, Urteil vom 6. Dezember 2023, E. 2.1.2; BGer 6B_645/2023, Urteil vom 27. September 2023, E. 2.4; BGer 6B_798/2020, Urteil vom 16. September 2020, E. 3.2.2; BGer 6B_369/2016, Urteil vom 29. Juli 2016, E. 4.4 und E. 4.5; BGer 6B_775/2011, Urteil vom 4. Juni 2012, E. 2.4.2; je mit weiteren Hinweisen). Dies gilt selbst bei Einsatz kürzerer Klingen (z.B. Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 4.1 cm; BGer 6B_239/2009, Urteil vom 13. Juli 2009, E. 2.4), zumal auch da das Todesrisiko bei Stichen gegen den Oberkörper als hoch einzustufen ist. Der Eventualvorsatz wurde bei Stichen gegen den Oberköper nur ganz ausnahmsweise verneint, nämlich als ein scharfkantiger messerähnlicher Gegenstand, von welchem die genaue Klingenlänge nicht bekannt war, innerhalb eines nicht-dynamischen Geschehens lediglich zu einer weniger als 0.5 cm tiefen Verletzung führte (BGer 6B_98/2024, Urteil vom 13. Dezember 2024, E. 2.4.3) oder als die Messerklinge nur klein (Klingenlänge von 34 mm und Klingenbreite von 6 mm) war, nicht kraftvoll zugestochen wurde und das Messer seitlich – statt frontal – in den Oberkörper gestochen wurde (vgl. BGer 6B_775/2011, Urteil vom 4. Juni 2012 E. 2.5). Dies berücksichtigend ist angesichts des Umstands, dass

der Beschuldigte gemäss erstelltem Anklagesachverhalt mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 8.5 cm zunächst drei Schwungbewegungen auf Kopfhöhe des Privatklägers und danach mindestens zwei weitere Stechbewegungen gegen den Körper des Privatklägers im Bauch- respektive oberen Beinbereich ausführte, in erster Linie der Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zu prüfen.

3.2. Tatbestand

3.2.1. Der objektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB ist nicht erfüllt, weil der Tod des Privatklägers nicht eingetreten ist. Allerdings handelt es sich bei der vorsätzlichen Tötung, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist, um ein Verbrechen (Art. 111 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB) und die versuchte Begehung eines Verbrechens ist strafbar (Art. 22 Abs. 1 StGB). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende (unvollendeter Versuch) oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein (vollendeter Versuch), so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Für die Versuchsstrafbarkeit ist mithin erforderlich, dass der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und mit der Ausführung der Tat begonnen hat. Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (sog. Schwellentheorie; statt vieler BGE 131 IV 100 E. 7.2.1).

3.2.2. Ein Tatentschluss ist gegeben, wenn der subjektive Tatbestand des jeweiligen Delikts vollständig erfüllt ist. Bei der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB ist im subjektiven Tatbestand erforderlich, dass der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz liegt vor, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich handelt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz; Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Eventualvorsatz in Bezug auf die Tötung eines Menschen

wird bejaht, wenn sich die Möglichkeit einer tödlichen Verletzung beim inkriminierten Stich als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, den möglichen Todeseintritt als Folge hinzunehmen vernünftigerweise nur noch als Inkaufnahme desselbigen ausgelegt werden kann (vgl. BGer 6B_98/2024, Urteil vom 13. Dezember 2024, E. 2.3.3 und E. 2.4.3). Dies wird von der Rechtsprechung bereits bei einem einzelnen unkontrollierbaren Messerstich in den Oberkörper eines Menschen regelmässig bejaht. Vorliegend führte der Beschuldigte in einer dynamischen Situation mit dem Messer in seiner Hand drei Schwungbewegungen auf Kopfhöhe des Privatklägers und mindestens zwei Stichbewegungen gegen den Körper des Privatklägers im Bauch- bzw. oberen Beinberiech aus. Mit diesen unkontrollierten Schwung- bzw. Stichbewegungen mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 8.5 cm gegen den Kopf und den Bauch bzw. den oberen Unterkörper des Privatklägers setzte er diesen einem hohen und ihm bekannten Risiko des Todes aus, wobei er das Risiko nicht kalkulieren konnte. Vor diesem Hintergrund scheint rein zufällig, dass der Beschuldigte dem Privatkläger keine Verletzungen mit Todesfolgen zufügte (Schnitt oder Stich in die Halsschlagader, die Kehle oder die Oberschenkelarterie etc. mit anschliessendem Verbluten). Zum Beispiel hätte es sein können, dass der Privatkläger vor Schreck stehen geblieben (Schockstarre) und die Angriffe nicht mit Fusstritten abgewehrt hätte. Der Beschuldigte konnte nämlich die (Abwehr-)Bewegungen des Privatklägers nicht vorwegnehmen. Sodann ist der Eintritt einer unmittelbaren Lebensgefahr beim Versuch nicht vorausgesetzt (vgl. BGer 6B_536/2021, Urteil vom 2. November 2022, E. 2.5; BGer 6B_73/2015, Urteil vom 25. November 2015 E. 1.3.3; je mit weiteren Hinweisen). Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, wonach nicht von einem Tötungsvorsatz auszugehen sei, da Schwungbewegungen auf Kopfhöhe und nicht im Bereich des Oberkörpers bzw. Bauchbereichs gemacht worden seien (act. 51 S. 5), kann nicht gefolgt werden, denn Stiche im Bereich des Halses und Kopfes bergen mindestens das gleich hohe Todesrisiko wie Stiche in den Bauchbereich, da sich auch in den erstgenannten Körperbereichen lebenswichtige Organe und Blutgefässe befinden, die trotz des Schädels nicht durchgehend von Knochen geschützt werden. Zumal vorliegend nicht nur ein Stich, sondern mehrere Stiche getätigt worden sind. Auch ist es in einem dynamischen Geschehen – entgegen der Ansicht des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten – nicht möglich, einen schwungvollen Messerstich kontrolliert

auszuführen und gezielt auf ungefährliche Körperregionen zu richten (act. 55 N 46). Zumal der Beschuldigte selbst aussagte, den Privatkläger nur aus Versehen, als er das Bein bzw. den Fuss des Privatklägers habe halten wollen, gestochen zu haben (act. 2/4/2 F/A 9 ff. und F/A 37 ff.; act. 2/5/3 F/A 6 und F/A 14 ff.; Prot. 36, S. 43 ff. und S. 49 f.). Nach dem Gesagten handelte der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich: Er hielt die Tatbestandsverwirklichung für möglich und handelte dennoch, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nahm bzw. sich damit abgefunden hatte (vgl. BGE 147 I 439 E. 7.3.1; BGer 7B_151/2022, Urteil vom 24. August 2023, E. 2.3.2).

3.2.3. Für die Versuchsstrafbarkeit erforderlich ist sodann, dass mit der Ausführung des Delikts begonnen worden ist. Der Beschuldigte hat das Messer aus seiner Tasche behändigt und hat mit diesem in der Hand in der Garderobe drei Schwungbewegungen auf Kopfhöhe des Privatklägers und hernach vor der Garderobe mindestens zwei Stechbewegungen gegen den Körper des Privatklägers im Bauch- bzw. oberen Beinbereich ausgeführt. Die Grenze zwischen Vorbereitungs- und Versuchsstadium wurden vom Beschuldigten klar überschritten. Er hat mit der Ausführung des Delikts begonnen. Dass der Erfolg (Tod des Privatklägers) schlussendlich nicht eingetreten ist, war äusseren Umstände (Widerstand und Abwehr durch den Privatkläger) und dem reinen Zufall geschuldet.

3.2.4. Somit sind die Tatbestandsvoraussetzungen einer zumindest eventualvorsätzlich begangenen versuchten Tötung gegeben, wobei es sich um einen vollendeten Tötungsversuch handelt. Eine tätige Reue, bei welcher das Gericht die Strafe mildern oder gänzlich von einer Bestrafung absehen könnte (Art. 23 Abs. 1 StGB) scheidet vorliegend aus, da die Vollendung der Tat nicht wegen eines Beitrags des Beschuldigten verhindert worden ist. Vielmehr war es der Privatkläger, der mit seinen Frontkicks die Messerstiche teilweise abwehren konnte, respektive war es dem Zufall geschuldet, dass der Tötungserfolg nicht eingetreten ist.

3.3. Rechtswidrigkeit

3.3.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht geltend, es liege vorliegend die Konstellation einer rechtfertigenden Notwehr vor, womit das Verhalten des Beschuldigten in Anwendung von Art. 15 StGB nicht rechtswidrig sei (act. 55

N 34 ff. und N 53 ff.). Der amtliche Verteidiger führte aus, der Privatkläger habe den Beschuldigten provoziert, sei ihm in die Garderobe gefolgt, habe ihn dort bedroht und zum Kampf aufgefordert und ihm den einzigen Fluchtweg aus der Garderobe als geschlossener Raum abgeschnitten. Ferner sei der Privatkläger eine körperlich imposante sowie einschüchternde Person und im F._____ sei das Gerücht herumgegangen, dass der Privatkläger Mitglied der K._____ sei. Auch nachdem der Privatkläger aus der Garderobe gebracht worden sei und sich vor der Garderobe befand, habe er den Beschuldigten weiterhin massiv bedroht und zur Konfrontation aufgefordert. Als der Beschuldigte aus der Garderobe kam, sei er vom Privatkläger mit Tritten traktiert worden, woraufhin der Beschuldigte zwei Stich- bzw. Schwungbewegungen gegen den Privatkläger ausgeführt habe. Für die Beurteilung der Notwehrlage aus Sicht des Beschuldigten sei der Strafregister-Auszug des Privatklägers als Beweismittel beizuziehen. Sollte das Gericht die Bedrohung des Beschuldigten durch einen Angriff des Privatklägers und somit eine Notwehrlage verneinen, so sei dem Beschuldigten eventualiter die irrige Vorstellung eines bevorstehenden Angriffs zuzuschreiben und von einer Putativnotwehrlage nach Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 StGB auszugehen.

3.3.2. Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB setzt zunächst einen unmittelbaren, rechtswidrigen und von einem Menschen ausgehenden Angriff auf ein Individualrechtsgut voraus. Als Abwehr kommt sodann jedes Verhalten, das die Verteidigung des angegriffenen Rechtsguts bezweckt und sich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richtet, in Betracht (BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 8 ff.). Nach der Rechtsprechung muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung (BGE 136 IV 49 E. 3.2). Besondere Zurückhaltung ist bei der Verwendung von gefährlichen Werkzeugen zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt. Angemessen ist die Abwehr, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter womöglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor der Benutzung des gefährli-

chen Werkzeugs das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat. Auch ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter unerlässlich. Doch muss deren Ergebnis für den Angegriffenen, der erfahrungsgemäss rasch handeln muss, mühelos erkennbar sein (BGE 136 IV 49 E. 3.3). Sodann muss sich der Täter der Notwehrlage bewusst gewesen sein und mit dem Willen zur Verteidigung gehandelt haben (BGE 104 IV 1 E. a).

3.3.3. Der Beschuldigte sagte aus, der Privatkläger hätte ihn während des Trainings während zwanzig Minuten angestarrt (act. 2/4/2 F/A 18 f.; act. 2/5/3 /FA 7; Prot. S. 49), der Privatkläger sei in der Garderobe wie ein Teufel hinter ihm gestanden (act. 2/4/2 F/A 25) und der Privatkläger sei nach dem Verlassen der Garderobe vor deren Türe gestanden und habe ihn nicht gehen lassen (act. 2/4/2 F/A 34 ff. und F/A 75 f.; act. 2/6/4 F/A 9; Prot. S. 40 und S. 52). Der Privatkläger habe einen Glatzkopf und einen aggressiven Blick (Prot. S. 35 f., S. 41 f., S. 49 und S. 51). Er habe Angst gehabt und sich bedroht gefühlt (act. 2/4/2 F/A 73; Prot. S. 36). Lediglich in seiner polizeilichen Einvernahme vom 5. September 2022 sagte der Beschuldigte aus, der Privatkläger habe ihn in der Garderobe getreten (act. 2/1 F/A 18), wobei dies im Widerspruch zu den späteren Aussagen des Beschuldigten steht, wonach in der Garderobe eben gerade nichts passiert bzw. vorgefallen sei (act. 2/6/4 F/A 9; Prot. S. 35 ff. und S. 42). Es bleibt festzuhalten, dass das äussere Erscheinungsbild eines Menschen wie insbesondere eine Glatze oder ein böser Blick und eine bloss verbale Provokationen für die Bejahung eines Angriffs im Sinne einer Notwehrlage gemäss Art. 15 StGB nicht ausreichen. Der Angriff muss im Gang sein oder unmittelbar bevorstehen. Ein zwar möglicher, aber noch unsicherer Angriff genügt nicht (so genügt beispielsweise auch die aggressive Haltung einer gegenüberstehenden Gruppe nicht; BGE 93 IV 81; OFK StGB-DONATSCH, Art. 15 N 2). Ein körperlicher Angriff des Privatklägers auf den Beschuldigten *in der Herrengarderobe* wird vom Beschuldigten jedoch gar nicht behauptet respektive lässt sich nicht erstellen. Auch lässt sich aus dem behaupteten Gerücht, der Privatkläger sei Mitglied der "K._____" keine Bedrohungssituation konstruieren. Gemäss eigenen Aussagen hat der Beschuldigte beim Training stets Kopfhörer auf und redet mit niemandem (Prot. S. 15 und S. 27). Weiter gab der Beschuldigte an, den Privatkläger vor dem angeklagten Vorfall nie gesehen zu haben und nicht zu kennen,

denn der Privatkläger sei neu im Fitness gewesen (act. 2/1 F/A 5; Prot. S. 35). Ebenso gab der Privatkläger an, vor dem Vorfall noch nie mit dem Beschuldigten zu tun gehabt zu haben (act. 3/2 F/A 8). Ein allfälliges Gerücht über den Privatkläger hinsichtlich einer "K._____"-Mitgliedschaft muss somit im Nachgang zum 5. September 2022 entstanden sein und selbst wenn ein solches Gerücht im F._____ herumgegangen sein sollte, so konnte es dem Beschuldigten mangels Kontakten nicht bekannt sein. Der Beizug eines Strafregisterauszugs über den Privatkläger ist dem Beschuldigten für die Geltendmachung einer Notwehrlage nicht behilflich. Was die Stechbewegungen des Beschuldigten gegen den Privatkläger *vor der Herrengarderobe* anbelangt, so scheidet eine rechtfertigende Notwehr gemäss Art. 15 StGB ohnehin aus, da es der Beschuldigte ist, der aus der Garderobe stürmt und mit dem Messer auf den Privatkläger losgeht. Auch unterlag der Beschuldigte nicht der irrigen Vorstellung eines Angriffs, da der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Juli 2023 erklärte (act. 2/4/2 F/A 75): "Er (der Privatkläger) hat mich *nicht* bedroht. Aber dafür stand er vor der Türe und liess mich nicht gehen. Sonst wäre ich nach Hause gegangen." Damit scheidet eine Putativnotwehr gemäss Art. 13 i.V.m. Art. 15 StGB aus.

3.4. Schuld

3.4.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigte macht geltend, dass – sollte das Gericht eine rechtfertigende Notwehr verneinen – eine entschuldbare Notwehr im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB zu prüfen sei (act. 55 N 59 f.). Gemäss Art. 16 Abs. 2 StGB handelt der Täter nicht schuldhaft, wenn er bei der Abwehr eines Angriffs die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff überschreitet. Dem amtlichen Verteidiger ist darin beizupflichten, dass der Beschuldigte aussagte, sich in der Garderobe in einem Schockzustand befunden zu haben (Port. S. 35 und S. 37). Auch die polizeiliche Auskunftsperson E._____ gab an, den Beschuldigten als bleich und in einer Art Panik- oder Schockzustand in der Garderobe angetroffen zu haben (act. 4 F/A 4 und F/A 24). Allerdings muss ein Zustand der Aufregung und Bestürzung – um für die Bejahung eines schuldausschliessenden Notwehrexzesses herangezogen werden zu können – von einer Notwehrsituation, mithin einem sich im Gang befindlichen oder unmittel-

bar bevorstehenden Angriff herrühren. Ein entsprechender Angriff von Seiten des Privatklägers auf den Beschuldigten lag aber gerade nicht vor.

3.4.2. Gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 leidet der Beschuldigte an einer paranoiden Schizophrenie (ICD-10: F20.0) und an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1). Der Gutachter schlussfolgert, es sei beim Beschuldigten nicht von einer vollständigen, sondern von einer mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen (act. 13/15 S. 59 f.). Dementsprechend wird die Strafe im Rahmen der Strafzumessung gestützt auf Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 48a StGB obligatorisch zu mildern sein.

4. Konkurrenzen

Eine allfällige versuchte schwere Körperverletzung bzw. versuchte und/oder vollendete einfache Körperverletzung mit einer Waffe gegen den Privatkläger hat als durch den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung konsumiert zu gelten (unechte Konkurrenz). Dem Umstand, dass mit dem Tötungsversuch gleichzeitig eine Körperverletzung erfolgte, ist zusammen mit den übrigen Tatumständen bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2).

F. Fazit

Der Beschuldigte ist daher der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, wobei der Beschuldigte die Tat im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB begangen hat.

III. Strafe

A. Strafzumessung

1. Strafrahmen und Strafart

1.1. Der ordentliche Strafrahmen der vorsätzlichen Tötung beträgt fünf bis zwanzig Jahre Freiheitsstrafe (Art. 111 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB). Bei Vorliegen

von Strafmilderungsgründen ist das Gericht nicht mehr an die angedrohte Mindeststrafe gebunden und kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, während es allerdings an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden ist (Art. 48a Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Strafmilderungsgründe sind zugleich immer auch Strafminderungsgründe, die der Richter von Amtes wegen mindestens strafmindernd berücksichtigen muss (BGE 116 IV 300 E. 2a; BGE 116 IV 11 E. 2e).

1.2. Gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 leidet der Beschuldigte an einer paranoiden Schizophrenie (ICD-10: F20.0) sowie an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) und war die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat mittelgradig vermindert (act. 13/15 S. 59 f.). Eine verminderte Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt stellt einen obligatorischen Strafmilderungsgrund dar (Art. 19 Abs. 2 StGB). Infolge Vorliegens eines obligatorischen Strafmilderungsgrunds entfällt vorliegend in Anwendung von Art. 48a Abs. 1 StGB die Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe und öffnet sich der Strafrahmen nach unten. Auch muss das Gericht aufgrund von Art. 48a Abs. 2 StGB nicht zwingend eine Freiheitsstrafe aussprechen, sondern es fällt auch eine Geldstrafe oder eine Busse in Betracht. Das Gericht ist aber stets an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der jeweiligen Strafart gebunden.

1.3. Vorliegend hat sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der Versuch stellt einen fakultativen Strafmilderungsgrund dar. Methodisch ist in einem ersten Schritt die Strafe für das vollendete Delikt festzulegen und diese in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung des vollendeten Versuchs zu reduzieren (vgl. BGer 6B_865/2009, Urteil vom 25. März 2010, E. 1.6.1). Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 48a N 24).

1.4. Der konkrete Strafrahmen beträgt vorliegend in Anwendung von Art. 111 in Verbindung mit Art. 48a StGB 3 Tage bis 20 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 1

und Abs. 2 StGB), 3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB) oder eine Busse von CHF 1.00 bis CHF 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB).

2. Strafzumessungsregeln

2.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

2.2. Bei der *Tatkomponente* ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen (vgl. zum Ganzen HEIMGARTNER, in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 21. Auflage, Zürich 2022, Art. 47 N 7 ff. m.w.H.).

2.3. Die *Täterkomponente* umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (zum Ganzen HEIMGARTNER, in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 21. Auflage, Zürich 2022, Art. 47 N 14 ff. m.w.H.).

3. Konkrete Strafzumessung

3.1. Objektive Tatschwere

Der Beschuldigte hat im Rahmen eines dynamischen Geschehens mit einem Messer drei Schwungbewegungen auf Kopfhöhe des Privatklägers und anschliessend mindestens zwei Stechbewegungen gegen den Körper des Privatklägers im Bauch- respektive oberen Beinbereich getätigt, während sich der Privatkläger mittels Fusstritten versuchte zu wehren. Die Kontrolle und Treffsicherheit war aufgrund der Bewegungen des Beschuldigten und des Privatklägers stark eingeschränkt. Beim Tatmesser handelte es sich um ein scharfes Messer mit einer Klingenlänge von zirka 8.5 cm (act. 1/1 S. 4; act. 5/1 S. 4 Foto Nr. 7; act. 8/1 S. 1 und act. 8/2). Straferhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger unbewaffnet gewesen ist und dass der Beschuldigte, nachdem er zunächst in der Herrengarderobe drei Schwungbewegungen auf Kopfhöhe des Privatklägers getätigt hatte, dem Privatkläger, der die Herrengarderobe danach verlassen hatte, gefolgt ist, erneut auf ihn zugegangen ist und mindestens zwei Stechbewegungen gegen den Privatkläger ausgeführt hat. Mit den Letzteren hat der Beschuldigte dem Privatkläger eine zirka 1 cm lange, 0.5 cm breite und 3.5 cm tiefe Stichverletzung am mittleren, posterioren Oberschenkel des linken Beines zugefügt. Durch die Stichverletzung wurde der hintere Oberschenkelhautnerv des linken Oberschenkels höhergradig bis vollständig beschädigt, was sich in einer herabgesetzten Druck- bzw. Berührungsempfindung bis hin zur Empfindungslosigkeit zeigt (act. 6/2; act. 6/4-5; act. 38/1 und act. 38/6). Im Bereich sämtlicher denkbarer Tötungsdelikte ist das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht einzustufen und ist die Einsatzstrafe für ein vollendetes Delikt bei blosser Berücksichtigung der objektiven Tatschwere gedanklich bei 90 Monaten, das heisst 7.5 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen.

3.2. Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte hat eventualvorsätzlich gehandelt. Die Tat war nicht geplant, sondern wurde anlässlich einer rein zufälligen Auseinandersetzung begangen. Der Beschuldigte handelte aus nichtigem Anlass oder im Rahmen eines psychotischen Schubs. So führte der Beschuldigte mehrfach aus, er habe sich bedroht, bedrängt und verfolgt gefühlt und Angst gehabt, weil der Privatkläger ein Glatze und spezielle bzw. nicht ganz normale bzw. aggressive Augen oder einen bösen Blick gehabt habe (Prot. S. 33 ff.). Der Privatkläger habe ihn im Trainingsbereich während zwanzig Minuten angestarrt und sei in der Herrengarderobe wie ein Teufel hinter ihm

gestanden (act. 2/4/2 F/A 18 f. und F/A 25; Prot. S. 49). Beim Beschuldigten besteht gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB (vgl. act. 13/15 S. 60). Der Verminderung der Schuldfähigkeit ist bei der Strafzumessung in vollem Ausmass Rechnung zu tragen. Dabei ist jedoch keine lineare Reduktion nach einem bestimmten Tarif vorzunehmen (BGE 136 IV 55 E. 5.3; BGE 129 IV 22 E. 6.2). Eine leichte, mittelgradige oder schwere Herabsetzung der Schuldfähigkeit führt daher nicht zwingend zu einer rein mathematischen Reduktion der Strafe um 25, 50 oder 75 % (BGE 136 IV 55 E. 5.3; BGE 134 IV 132 E. 6.2; BGE 129 IV 22 E. 6.2). Indessen muss ein bestimmtes Verhältnis zwischen der festgestellten Verminderung der Schuldfähigkeit und den Folgen für die Strafe bestehen (BGE 136 IV 55 E. 5.3; BGE 129 IV 22 E. 6.2). Die Tat ist zumindest teilweise auch im Zusammenhang mit der beim Beschuldigten diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) und der paranoiden Schizophrenie, chronische Verlaufsform (ICD-10: F20.0), zu würdigen. Auch wenn seine Wahrnehmung von Umgebungsverhältnissen während der Tat gemäss Gutachten noch erhalten gewesen sei und er den Tatablauf noch selbst habe steuern können, ist gemäss forensisch-psychiatrsichem Guthaben von einer zumindest mittelgradig verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen (act. 13/5 S. 46, S. 50 und S. 54). Das Motiv seiner (Über-)Reaktion ist dabei nicht nur, aber durchaus auch auf ein mögliches inneres Angst- bzw. Bedrohungserleben zurückzuführen. Es rechtfertigt sich eine deutliche Relativierung der objektiven Tatschwere und damit eine Reduktion der gedanklich gebildeten Einsatzstrafe von 90 Monaten um 30 %, entsprechend um 30 Monate. Es resultiert für das vollendete Delikt nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere eine Einsatzstrafe von 60 Monaten, das heisst 5 Jahren Freiheitsstrafe.

3.3. Vollendeter Versuch

3.3.1. Tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, ohne vom Täter beeinflusst worden zu sein, bleibt das Verschulden unberührt. Gleichwohl hat sich dieser Umstand aber zugunsten des Täters auszuwirken. Beim vollendeten Versuch hängt die Reduktion der Einsatzstrafe unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV

49 E. 1.b). Je grösser die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts ist, desto geringer ist die Reduktion, und wenn das Ausbleiben des Erfolgs nur besonderen Umständen oder gar dem Glück zuzuschreiben ist, rechtfertigt sich in der Regel keine wesentliche Herabsetzung der Strafe (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, N 301).

3.3.2. *In casu* liegt ein vollendeter Versuch vor. Der tatbestandsmässige Erfolg (Tod des Privatklägers) lag in beträchtlicher Nähe, nachdem der Beschuldigte in einem dynamischen Geschehen mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 8.5 cm unkontrollierte Schwung- und Stechbewegungen gegen den Kopf und Körper des Privatklägers im Bauch- respektive oberen Beinbereich ausführte. Der Beschuldigte hat den Privatkläger am linken Oberschenkel unterhalb des Gesässes getroffen und ihm eine zirka 1 cm lange, 0.5 cm breite und 3.5 cm tiefe Stichverletzung zugefügt. Aufgrund der Umstände war es dem Beschuldigten unmöglich, den Treffer zu kontrollieren. Es hätte ohne Weiteres zu noch schwereren Verletzungen kommen können. Das Ausbleiben des Taterfolgs, mithin der Tod des Privatklägers, erscheint als vom Zufall abhängig und ist wohl auch der erfolgreichen Gegenwehr des Privatklägers sowie den ausreichenden Platzverhältnissen, die dem Privatkläger ein Zurückweichen ermöglichten, geschuldet. Nach dem Treffer in den Oberschenkeln liess der Beschuldigte schliesslich von sich aus vom Privatkläger ab. Im Ergebnis führt der Umstand, dass es beim (vollendeten) Versuch geblieben ist, zu einer lediglich leichten Strafminderung und zwar rechtfertigt sich eine Reduktion der Einsatzstrafe für das vollendete Delikt von 60 Monaten um 10 %, entsprechend um 6 Monate. Es resultiert nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten für den *vollendeten Tötungsversuch* eine Freiheitsstrafe von 54 Monaten, mithin von 4.5 Jahren.

3.4. Täterkomponente

3.4.1. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die Aussagen des Beschuldigten im Vor- und Hauptverfahren (act. 2/5/3 F/A 22 ff.; act. 2/6/4 F/A 29 ff.; Prot. S. 10 ff.) sowie die entsprechenden Ausführungen im forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 abgestellt werden (act. 13/15 S. 12 ff.). Der Beschuldigte ist in ärmlichen Verhältnissen und bildungsfern in der Türkei aufgewachsen. Er hat bereits im

Jugendalter Gewalt und Kriminalität erlebt. Im Alter von ungefähr 17 Jahren ist der Beschuldigte nach Italien und schliesslich in die Schweiz gereist. Er bezieht seit dem Alter von 25 oder 27 Jahren eine volle Invalidenrente. Der Beschuldigte befindet sich seit fast 18 Jahren in einer festen Partnerschaft und lebt in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Nach dem Gesagten sind Vorleben und persönliche Verhältnisse – trotz schwieriger Umstände – als strafzumessungsneutral zu werten.

3.4.2. Bezüglich des Nachtatverhaltens ist zu bemerken, dass der Beschuldigte bereits anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme am Tattag, mithin am 5. September 2022, einräumte, dass er in der Herrengarderobe das Messer behändigt und den Privatkläger damit am Oberschenkel verletzt hat (act. 2/1 F/A 7 ff.). Zu diesem Zeitpunkt war er noch nicht mit der Videoaufnahme "Tathergang II" (act. 5/4) konfrontiert worden. Den genauen äusseren Tathergang (drei Schwungbewegungen mit dem Messer in der rechten Hand auf Kopfhöhe des Privatklägers in der Herrengarderobe und mindestens zwei Stechbewegungen mit dem Messer in der rechten Hand gegen den Privatkläger ausserhalb der Herrengarderobe) sowie den subjektiven Sachverhalt bestritt der Beschuldigte bis zum Abschluss des Beweisverfahrens. Mit seinem frühen Geständnis hat der Beschuldigte die Strafverfolgung angesichts der im Recht liegenden übrigen Beweismittel wie insbesondere die Videoaufnahme "Tathergang II" (act. 5/4) nicht ausserordentlich, aber doch zumindest wenig erleichtert, was leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist.

3.4.3. Beachtlich straferhöhend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte über eine einschlägige, nicht weit zurückliegende Vorstrafe wegen einfacher Körperverletzung mit Gift, einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB (in der Fassung vom 1. Juli 2020) verfügt und während laufender Probezeit mit einer gleichgelagerten, aggravierten Tat erneut delinquiert hat.

3.4.4. Insgesamt ist die unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten für den vollendeten Tötungsversuch festgesetzten Freiheitsstrafe von 54 Monaten im Rahmen der Täterkomponente um 6 Monate zu erhöhen. Somit ist der Beschuldigte mit 60 Monaten, das heisst 5 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

B. Strafvollzug

Aufgrund der Höhe der ausgefällten Freiheitsstrafe fällt kein (teil-)bedingter Vollzug der Strafe in Betracht (Art. 42 f. StGB *e contrario*).

C. Widerruf

1.1. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (…) vom 13. Oktober 2021 der einfachen Körperverletzung mit Gift, einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB (in der Fassung vom 1. Juli 2020) schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00 sowie einer Busse von CHF 400.00 verurteilt, wobei betreffend die Geldstrafe 2 Tages-sätze als durch Haft erstanden gelten und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (act. 11/2). Die zweijährige Probezeit begann am 13. Oktober 2021 zu laufen (act. 47). Das vorliegend zu beurteilende Verbrechen (Art. 111 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB) wurde am 5. September 2022 (act. 43) und somit während laufender Probezeit begangen. Im Urteilszeitpunkt ist die Probezeit zwar abgelaufen, aber es sind noch keine drei Jahre seit Ablauf der Probezeit vergangen. Es stellt sich daher die Frage eines Widerrufs der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. Oktober 2021 ausgefällten bedingten Geldstrafe (vgl. Art. 46 Abs. 3 und Abs. 5 StGB). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten beantragt, es sei auf den Widerruf der bedingten Geldstrafe zu verzichten und stattdessen deren Probezeit um 2 Jahre zu verlängern (act. 55 S. 1). Er begründet dies damit, dass die Auswirkungen des vorliegenden Strafverfahrens und der Verurteilung auf den Beschuldigten genügen würden, um ihn von einer erneuten Straftat abzuhalten (Prot. S. 57).

1.2. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist wegen der Begehung des neuen Delikts zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Das Gericht ist an die Strafart der rechtskräftigen Vorstrafe gebunden und eine Änderung derselbigen – insbesondere zulasten des Beschuldigten – ist ausgeschlossen (BGE 137 IV 249 E. 3.4.2).

Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 StGB). Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern sowie für die Dauer der verlängerten Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 StGB).

1.3. Wird der Täter, dem ein bedingter Vollzug gewährt wurde, während der Probezeit erneut straffällig und wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt, muss die Prognose seines künftigen Legalverhaltens erneut gestellt werden, wobei dem Gericht diesbezüglich ein Ermessensspielraum zukommt. Es muss gestützt auf die Tat im Rückfall während der Probezeit eine neue Prognose getroffen werden (zum Ganzen BGE 134 IV 140 E. 4.2). Bei Fehlen einer ungünstigen Prognose, ist von einem Widerruf abzusehen. Ein solcher hat nur zu erfolgen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, das heisst wenn aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.3). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich, wobei es unzulässig ist, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4). Bei der Beurteilung der Prognose muss die mögliche Warnungswirkung der neuen zu vollziehenden Strafe mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 134 IV 140 E. 4.5).

2. Gemäss Strafbefehl vom 13. Oktober 2021 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat hatte der Beschuldigte am 5. September 2020 anlässlich eines Streits wissentlich und willentlich mit einem Messer oder spitzen Schlüssel zweimal in das Gesäss des Geschädigten gestochen, wodurch der Geschädigte zwei Stichwunden erlitten hatte, weswegen der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung mit Gift, einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2

Abs. 2 aStGB (in der Fassung vom 1. Juli 2020) schuldig gesprochen wurde (act. 11/2). Bei der vorliegend zu beurteilenden Tat vom 5. September 2022 hat der Beschuldigte wiederum im Verlauf einer zunächst verbalen Auseinandersetzung ein Messer behändigt, hat versucht, den Privatkläger mittels drei Schwungbewegungen auf Kopfhöhe zu stechen, was der Privatkläger mit Fusstritten abwehren konnte, ist anschliessend erneut auf den Privatkläger zugegangen, hat mindestens zwei Stechbewegungen gegen den Privatkläger ausgeführt, wobei sich der Privatkläger durch Fusstritte gegen die Brust des Beschuldigten zu wehren versucht hat, und hat dem Privatkläger eine zirka 1 cm lange, 0.5 cm breite und 3.5 cm tiefe Stichverletzung am linken Oberschenkel unterhalb des Gesässes zugefügt. Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil infolgedessen der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Der Beschuldigte hat somit während laufender Probezeit einschlägig und überdies in aggravierter Form delinquiert. Bis und mit der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 zeigte der Beschuldigte keine Einsicht in das Unrecht und die Gefährlichkeit seines Verhaltens. Der Beschuldigte bagatellisierte die resultierende Verletzung des Privatklägers und zeigte sich gegenüber dem Rechtsgut des Leib und Lebens in bedenklicher Weise gleichgültig. So sagte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung auf den Stich angesprochen (Prot. S. 49): "Beim dritten Mal ist es ein *ganz klein wenig* hineingegangen. Aber ich habe es dort schon gewusst, dass es *nicht so schlimm* ist. […] Ich bin sicher, dass er *jetzt nicht einmal mehr einen Fleck hat*. Das Messer war vorne so dünn, dass nicht so eine Narbe bleiben könnte." An anderer Stelle bezeichnete der Beschuldigte die beim Privatkläger verursachte Stichwunde als "Spritzen-Stich" (Prot. S. 50). Des Weiteren erhellt aus den Aussagen des Beschuldigten, dass er nach wie vor den Privatkläger als Aggressor sieht und ihm die Schuld für die Eskalation zuschiebt (Prot. S. 33 ff.). Gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 muss die Wahrscheinlichkeit für die Begehung neuerlicher, ähnlich gelagerter Straftaten – insbesondere zum Nachteil vermeintlicher Aggressoren – bei Nichtbehandlung der paranoiden Schizophrenie als hoch eingeschätzt werden (act. 13/15 S. 61). Der Beschuldigte anerkannte zwar anlässlich der Hauptverhandlung, an einer paranoiden Schizophrenie zu leiden, lehnte die Einnahme von Medikamenten jedoch weiterhin konsequent ab (Prot. S. 21, S. 27 f. und S. 32). Dem Beschuldig-

ten muss in einer Gesamtwürdigung eine negative Legalprognose attestiert werden und ist der Widerruf anzuordnen.

3. Im früheren Strafverfahren (…) musste der Beschuldigte zwei Tage Haft erstehen (act. 11/2; act. 47). Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Werden gleichzeitig Strafen unterschiedlicher Art ausgesprochen, ist Untersuchungshaft als freiheitsentziehende Massnahme während des Strafverfahrens immer zuerst an eine Freiheitsstrafe anzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob die Strafe bedingt oder unbedingt ausgefällt wird (BGE 135 IV 126 E. 1.3.6). Die erstandenen zwei Tage Untersuchungshaft sind daher an die vorliegend auszusprechende Freiheitsstrafe anzurechnen.

D. Fazit

Der Beschuldigte ist mit 60 Monaten, das heisst 5 Jahren Freiheitsstrafe zu be-strafen, wovon 2 Tage als durch Haft erstanden sind. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (…) vom 13. Oktober 2021 ausgefällten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00 ist zu widerrufen (act. 11/2).

IV. Massnahme

A. Anträge

Die Staatsanwaltschaft beantragt in der erweiterten Anklageschrift vom 9. Oktober 2025 die Anordnung einer ambulanten Massnahme mit stationärer Einleitung, wobei die Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben sei (act. 43 S. 6; act. 51 S. 1 und S. 9 f.). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten beantragt, mit der Durchführung einer allfälligen ambulanten Massnahme sei der zurzeit behandelnde Arzt des Beschuldigten, Dr. med. D._____, zu beauftragen, da zufolge der langjährigen Behandlung Dr. med. D._____ über die konkrete Ausprägung der Erkrankung des Beschuldigten im Bilde sei, der Beschuldigte ihm gegenüber zugewandt sei und die Gesprächstherapie gut verlaufe. Der amtliche Verteidi-

ger beantragt ebenfalls den Aufschub des Vollzugs der Freiheitstrafe zugunsten der ambulanten Massnahme (act. 55 S. 1 f. und N 70 ff.).

B. Voraussetzungen im Allgemeinen

1. Die Art. 56-58 StGB enthalten die Grundsätze, welche bei der Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 ff. StGB zu beachten sind. Eine Massnahme ist generell anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, wenn ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und wenn die spezifischen Voraussetzungen für eine Massnahme gemäss Art. 59-61, Art. 63 oder Art. 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 lit. a-c StGB). Es ist im Einzelnen zu beurteilen, ob die Massnahmebedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit des Täters gegeben sind. Die Anordnung einer Massnahme bedingt, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme stützt sich das Gericht zwingend auf eine sachverständige Begutachtung, welche sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten sowie die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert (Art. 56 Abs. 3 lit. a-c StGB). Entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist das Gericht nicht an die Schlussfolgerungen im Gutachten gebunden. Es darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen. Wenn gewichtige und zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern, kann das Gericht seine eigene Meinung anstelle jener des Gutachters setzen, da ansonsten gegen Art. 9 BV verstossen würde (vgl. BGE 129 I 49 E. 4). Als weitere Voraussetzung wird in Art. 56 Abs. 5 StGB bestimmt, dass eine Massnahme in der Regel nur dann anzuordnen ist, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

2. Zur Behandlung von psychischen Störungen fällt die Anordnung sowohl einer stationären therapeutischen Massnahme als auch einer ambulanten Massnahme in Betracht. Voraussetzungen sind, dass der Täter an einer schweren psychischen Störung leidet, dass die begangene Tat mit der psychischen Störung des

Täters in Zusammenhang steht und dass zu erwarten ist, mit der Behandlung lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 lit. a-b und Art. 63 Abs. 1 lit. a-b StGB). Während es sich für die stationäre therapeutische Massnahme bei der Anlasstat um ein Verbrechen oder Vergehen handeln muss, genügen bei der ambulanten Massnahme – soweit deren Anordnung verhältnismässig ist – grundsätzlich auch Übertretungen (Art. 59 Abs. 1 lit. a und Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB; BSK StGB-HEER, Art. 63 N 25). Ein Versuch genügt als Anlasstat (BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 59 N 43a). Die fehlende oder verminderte Schuldfähigkeit des Täters steht der Anordnung einer Massnahme nicht entgegen (Art. 19 Abs. 1-3 StGB). Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB). Ordnet das Gericht eine ambulante Massnahme an, so kann es vorsehen, dass der Täter anfänglich für die Dauer von maximal zwei Monaten stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten erscheint (Art. 63 Abs. 3 StGB).

C. Sachverständige Begutachtung

1. Standpunkt des amtlichen Verteidigers

1.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten kritisiert die angewandte Methodik für die Erstellung des im Recht liegenden forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 4. Juli 2024 (act. 13/15) und dessen Inhalt (act. 55 N 74 f.). Er wendet ein, der beauftragte Sachverständige habe lediglich drei Explorationsgespräche mit einer Gesamtdauer von 5.75 Stunden mit dem Beschuldigten durchgeführt, was kaum ausreiche, um die komplexe psychische Verfassung des Beschuldigten verlässlich beurteilen zu können (act. 55 N 74). Des Weiteren wendet der amtliche Verteidiger ein, der beauftragte Sachverständige habe sich bloss auf Austrittsberichte, die von den Jahren 2009-2001 datieren, gestützt (act. 55 N 74). Auch sei der Kontakt zu dem den Beschuldigten aktuell behandelnden Arzt, Dr. med. D._____, lediglich auf dessen Initiative hin zustande gekommen und habe sich auf ein fünfminütiges Telefongespräch beschränkt, was als Sorgfaltspflichtverletzung gewertet werden müsse. Um über die Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten zuver-

lässig Auskunft geben zu können, wäre – so der amtliche Verteidiger – eine längere Besprechung über die Entwicklung gerade der letzten Jahre angezeigt gewesen. Insgesamt sei fraglich, ob das Gutachten tatsächlich auf eigener Befunderhebung beruhe oder im Wesentlichen gestützt auf vorhandene Berichte erstellt worden sei. Das Gutachten sei in wesentlichen Teilen lückenhaft und dessen Schlussfolgerungen seien nur eingeschränkt tragfähig. Es sei daher zwingend die Zweitmeinung von Dr. med D._____ beizuziehen und mit dem Gutachten zu vergleichen (act. 55 N 74 f.).

1.2. Dem Einwand des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten hinsichtlich mangelhafter Dauer der Explorationsgespräche ist entgegenzuhalten, dass der beauftragte Sachverständige, Dr. med. L._____, mit dem Beschuldigten in der nötigen Anzahl und Dauer Gespräche geführt und eigene Befunderhebungen gemacht hat. Des Weiteren hat sich Dr. med. L._____ auf die ihm zur Verfügung gestellten Untersuchungsakten und die vorhandenen Austrittsberichte der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich gestützt sowie die Aktenlage in seinem Gutachten klar ausgewiesen (act. 13/15 S. 2 ff.). Was die Dokumentation der Krankheitsgeschichte durch den langjährig und aktuell behandelnden Arzt, Dr. med. D._____, anbelangt, so hat sich der sachverständige Gutachter auf jene Unterlagen gestützt, die von Dr. med. D._____ im Rahmen der Strafuntersuchung erhältlich zu machen waren. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 hatte die Staatsanwaltschaft bei Dr. med. D._____ um Beizug der gesamten Krankenakte des Beschuldigten ersucht (act. 11/10/1). Daraufhin hatte Dr. med. D._____ telefonisch mitgeteilt, er sehe den Beschuldigten seit dem Jahr 2008 nur sporadisch und die Krankenakte bestehe ausschliesslich aus handschriftlichen Notizen der Gespräche, die teilweise unleserlich und darüber hinaus unvollständig seien (act. 11/10/2). Auf dessen Wunsch hin wurde Dr. med. D._____ mit E-Mail vom 23. Dezember 2023 stattdessen ein Fragenkatalog zugestellt (act. 11/10/3). Dessen Beantwortung hat sich infolge Erkrankung von Dr. med. D._____ verzögert und ist – wiederum auf dessen Wunsch hin – am 22. Januar 2024 telefonisch erfolgt (act. 11/10/4-8). Entgegen der Ansicht des amtlichen Verteidigers bestand im Rahmen der Gutachtenerstellung und besteht nach wie vor keine Notwendigkeit, Dr. med. D._____ neuerlich zu konsultieren. Zumal Dr. med. D._____ in Übereinstimmung mit dem Gutachten Halluzinieren er-

wähnte, beim Beschuldigten eine ausgeprägte psychische Störung und zwar eine paranoide Schizophrenie diagnostizierte, erklärte, dass beim Beschuldigten aufgrund der psychischen Störung die Gefahr bestehe, dass dieser erneut Straftaten begehe, und neben der Gesprächstherapie eine medikamentöse Behandlung der psychischen Störung infolge deren Schwere und Chronifizierung für zwingend erforderlich hielt, wobei Dr. med. D._____ zu Protokoll gab, dass er den Beschuldigten nicht zu einer Medikamenteneinnahme habe bewegen können und er nur eine Injektion gegen den Willen des Beschuldigten als erfolgsversprechend ansehe, da es unwahrscheinlich sei, dass dieser zu Hause regelmässig Tabletten einnehmen würde (act. 11/10/8). Entgegen der Ansicht des amtlichen Verteidigers enthält das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 – in Nachachtung der gesetzlichen Anforderungen – Ausführungen zu Diagnose, Behandlungsbedürftigkeit, Behandelbarkeit und Wahl der konkreten Behandlung (act. 13/15 S. 34 ff.; vgl. BGE 100 IV 142 E. 3). Somit ist das bei den Akten liegende forensisch-psychiatrische Gutachten *lege artis* erstellt worden und genügt den gesetzlichen Anforderungen an eine sachverständige Begutachtung, sodass ohne Vorbehalte in freier Beweiswürdigung darauf abgestellt werden kann.

2. Schwere psychische Störung und damit in Zusammenhang stehende Tat

2.1. Der Gutachter Dr. med. L._____ diagnostiziert beim Beschuldigten eine seit Jahren bestehende paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0) von erheblicher Schwere und mit chronischem Verlauf, die sein Denken und Handeln sowie seine Lebensführung in deutlichem Ausmass präge. Dazu bestehe bei ihm möglicherweise eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1; act. 13/15 S. 59). Bei einer seit Jahren bestehenden paranoiden Schizophrenie (ICD-10: F20.0) von erheblicher Schwere handelt es sich um eine schwere psychische Störung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 bzw. Art. 63 Abs. 1 StGB.

2.2. Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen. Somit hat der Beschuldigte ein Verbrechen begangen (Art. 10 Abs. 2 StGB). Die Tathandlung steht gemäss Gutachter mit der paranoiden Schizophrenie

in einem kausalen Zusammenhang (act. 13/15 S. 61). Somit ist die Voraussetzung von Art. 59 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB erfüllt.

3. Rückfallgefahr und -verhinderung

Weitere Voraussetzung für die Anordnung einer stationären oder ambulanten Massnahme zur Behandlung einer schweren psychischen Störung ist, dass der Täter rückfallgefährdet ist und zu erwarten ist, mit der Behandlung der psychischen Störung lasse sich die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten verhindern oder vermindern (Art. 59 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB). Der sachverständige Gutachter kommt zum Schluss, dass beim Beschuldigten angesichts der psychopathologischen Symptome bei bekannter paranoider Schizophrenie und angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits einmal einschlägig vorbestraft sei, die Gefahr der erneuten Begehung von Straftaten bestehe. Unbehandelt müsse die Wahrscheinlichkeit für die Begehung neuerlicher, ähnlich gelagerter Straftaten, wie sie der Beschuldigte begangen habe, als hoch eingeschätzt werden. Insbesondere seien Gewalthandlungen zum Nachteil vermeintlicher Aggressoren, die der Beschuldigte krankheitsbedingt als ihn in seiner Integrität bedrohende Angreifer wahrnehme und gegen welche er sich vermeintlich verteidigen müsse, zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit der Begehung schwerer Straftaten müssen ebenfalls als erhöht angesehen werden, da Messerstichverletzungen auch leicht einen deutlich ungünstigeren und für die Opfer gefährlichen Verlauf nehmen könnten (act. 13/15 S. 61). Die Frage, welche Behandlung geeignet ist, beim Beschuldigten die Gefahr der Verübung weiterer Delikte zu verhindern oder zu vermindern, beantwortet der Gutachter wie folgt: Es bestünden effektive medizinische und kriminalpräventiv wirksame Behandlungsmöglichkeiten, die in der Kombination aus einer längerfristig angelegten medikamentösen Behandlung und ebenfalls längerfristigen psychoedukativen, agogischen (d.h. individuellen) und psychotherapeutischen Interventionen sowie gegebenenfalls sozialen Hilfsmassnahmen bestehen. Damit lasse sich beim Beschuldigten der Gefahr der Begehung neuerlicher Straftaten begegnen. Die Etablierung einer suffizienten psychopharmakologischen Behandlung sei zwingend notwendig, ebenso wie die Kontrolle des psychopathologischen Befundes. Es sei davon auszugehen, dass eine langjährige Behandlung notwendig sein werde, da der Ausprägungsgrad der Schi-

zophrenie beim Beschuldigten schwer und der Verlauf chronisch sei. Obendrein habe der Beschuldigte in seiner langjährigen Krankenanamnese gezeigt, dass seine Krankheitseinsicht sehr brüchig sei und er dazu neige, auch gegen ärztliche Empfehlungen zu handeln. Sinnvoll wäre die Gabe eines Depot-Neuroleptikums, was den Vorteil biete, dass – abhängig vom Präparat – eine Spritze alle zwei bis vier Wochen durch einen Arzt verabreicht werde, was über diesen Zeitraum eine zuverlässige medikamentöse Behandlung gewährleiste (act. 13/15 S. 62). Gestützt auf diese gutachterliche Einschätzung ist auch die Voraussetzung von Art. 59 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB gegeben.

4. Ambulante Massnahme mit stationärer Einleitung

4.1. Laut forensisch-psychiatrischem Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 ist der Schweregrad der Schizophrenie des Beschuldigten schwer und deren Verlauf chronisch. Stationäre Behandlungen in den Jahren 2009-2011 hätten gezeigt, dass eine medikamentöse Einstellung zur Linderung der bestehenden schizophrenietypischen Beschwerden geeignet sei. Im ambulanten Rahmen ohne gewährleistete Medikamenteneinnahme habe der Beschuldigte zwar einen Psychiater konsultiert, jedoch seien dessen Möglichkeiten zur Intervention nicht ausreichend gewesen, eine medikamentöse Behandlung durchzusetzen, und habe sich die Behandlung auf eine Monitorisierung der Krankheitszeichen beim Beschuldigten beschränken müssen. Auch Versuche der psychotherapeutischen Behandlung (ohne Medikamente) seien nicht geeignet gewesen, die Schizophrenie und deren Symptome fachgerecht zu behandeln. Dazu käme, dass die Krankheitseinsicht des Beschuldigten nicht belastbar vorhanden sei. Er erkenne zwar seine Neigung, schnell in Stress zu geraten und impulsiv zu reagieren, könne dies aber kaum zu einer Erkrankung in Beziehung setzen. Zudem seien seine Lösungsvorschläge, durch sozialen Rückzug Gefahrensituation minimieren zu können, nicht erfolgsversprechend. Erst wenn eine neuroleptische Behandlung wirksam sei, werde dann auch mit dem Beschuldigten – soweit sich dies als notwendig erweise und dieser Bereitschaft dazu zeige – eine psychotherapeutische Behandlung zur Erarbeitung von Krankheitseinsicht, Psychoedukation und gegebenenfalls zur Behandlung etwaiger PTBS-spezifischer Fragestellungen möglich sein (act. 13/15 S. 63).

4.2. Der Gutachter schlussfolgert, eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB mit stationärer Einleitung sei geeignet. Die stationäre Einleitung der ambulanten Massnahme sei jedoch geboten, um die notwendige medikamentöse Behandlung etablieren zu können. Idealerweise könne eine medikamentöse Behandlung mit einem Depot-Präparat (z.B. Abilify®) begonnen werden. Eine stationäre Massnahme in einer Massnahmenvollzugsklink ist aus Sicht des Gutachters nicht zwingend nötig, vor allem wenn es gelinge, den Beschuldigten unmissverständlich von der zwingenden Notwendigkeit der langfristigen Einnahme von Neuroleptika bzw. der Akzeptanz einer Neuroleptika-Depotspritze zu überzeugen (act. 13/15 S. 63 f.).

4.3. Eine ambulante Massnahme (Therapie und Medikation) mit stationärer Einleitung erscheint zur wirksamen Behandlung der schweren Schizophrenie des Beschuldigten und um der damit verbundenen Rückfallgefahr effektiv begegnen zu können – gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. L._____ vom 4. Juli 2024 (act. 13/15) und auf dessen Ergänzungsgutachten vom 8. November 2024 (act. 13/33) – geeignet, aber auch erforderlich. Der Beschuldigte weigert sich seit dreizehn Jahren, sich einer medikamentösen Behandlung zu unterziehen (act. 13/33 S. 2). Auch der behandelnde Arzt, Dr. med. D._____, gab an, dass er den Beschuldigten nicht für eine medikamentöse Behandlung habe gewinnen können (act. 10/11/2 und act. 10/11/8 S. 3). Der Beschuldigte steht einer Medikamenteneinnahme zufolge seiner Erfahrungen mit Nebenwirkungen ablehnend gegenüber (act. 2/6/4 F/A 12 und F/A 23; act. 13/15 S. 63; Prot. S. 15 f., S. 28 f. und S. 32). Auch seine langjährige Partnerin ist – zumindest aus Sicht des Beschuldigten – gegen eine medikamentöse Behandlung (act. 2/6/4 F/A 12). Die Einnahme von Medikamenten ist jedoch für eine wirksame Behandlung zwingend erforderlich. Um eine solche trotz ambulantem Setting in der Anfangsphase zu gewährleisten und eine individuelle Einstellung der Medikation zu ermöglichen, gebietet sich eine stationäre Einleitung der ambulanten Massnahme.

D. Therapiewilligkeit

An die Therapiewilligkeit sind nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen. Die fehlende Motivation gehört regelmässig zum Krankheitsbild der Schizophrenie. Die

Therapiemotivation wird häufig erst im Rahmen der Behandlung erarbeitet, weshalb lediglich ein Mindestmass an Kooperation oder eine gewisse Motivierbarkeit vorausgesetzt wird (BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 59 N 78 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 anerkannte der Beschuldigte, an Schizophrenie und an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden (Prot. S. 21). Wenn er "eine Krise habe" und mit Krise meine er, "dass eine Welle kommt", trainiere er während fünf Stunden. Er habe nicht viel Kontakt zu anderen Personen, sondern es sei für ihn am besten, keinen Kontakt und Abstand zu haben (Prot. S. 15). Auch erklärt der Beschuldigte, er gehe gerne zum behandelnden Arzt, Dr. med. D._____. Dieser sei wie ein Grossvater für ihn. Wenn er Probleme habe, könne er mit ihm reden und erhalte gute Tipps von ihm. Er könne mit ihm über alles sprechen (Prot. S. 22 f. und S. 25). Der Beschuldigte zeigte anlässlich der Hauptverhandlung zwar mit Verweis auf die Nebenwirkungen der vor Jahren eingenommenen Medikamente eine deutliche Abneigung gegenüber einer neuerlichen Medikation (Prot. S. 15 f., S. 28 f. und S. 32), erklärte allerdings im Rahmen der Strafuntersuchung auch schon, er habe kein Problem mit einer Therapie und einer Behandlung (act. 2/6/4 F/A 16) und sei bereit, Medikamente zu nehmen (act. 2/6/4 F/A 24). Damit ist beim Beschuldigten ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft und Massnahmewilligkeit zu bejahen.

E. Verhältnismässigkeit

1. Zu prüfen ist schliesslich, ob die anzuordnende Massnahme dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht wird (Art. 56 Abs. 2 StGB; Art. 36 Abs. 3 BV). Der Grundsatz besteht aus drei Teilaspekten, nämlich der Eignung, der Erforderlichkeit und der vernünftigen Zweck-Mittel Relation (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) der Massnahme (BSK StGB-HEER, Art. 56 N 35). Die Notwendigkeit und Eignung einer ambulanten Massnahme mit stationärer Einleitung wurde bereits eingehend begründet und bejaht (siehe Erwägung IV.C.3.-4. vorne). Bei der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung insbesondere das Behandlungsbedürfnis des Täters und die Wahrscheinlichkeit sowie die Schwere weiterer Straftaten gegen die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Täters abzuwägen, wobei den vom Täter ausgehenden Gefahren bei der Inter-

essenabwägung eine grössere Bedeutung zukommt als der Schwere des mit einer Massnahme verbundenen Eingriffs (BSK StGB-HEER, Art. 56 N 36).

2. Der Beschuldigte versuchte, den Privatkläger mit mehreren Messerstichen zu töten und machte sich damit der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig. Der Beschuldigte leidet an einer chronischen, schweren Schizophrenie, welche ärztlicher Behandlung inklusive korrekter Medikation bedarf (act. 13/15 S. 62), denn die Rückfallgefahr für weitere schwere bzw. noch schwerere Delikte gegen Leib und Leiben wird bei ihm gutachterlich unbehandelt als hoch eingestuft (act. 13/15 S. 61). Die vom Beschuldigten für die öffentliche Sicherheit ausgehende Gefahr gegen Leib und Leben ist folglich als hoch einzustufen und überwiegt den mit einer ambulanten Massnahme inklusive stationärer Einleitung verbundenen Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten. Damit ist auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne gegeben.

F. Fazit, Strafaufschub und Weisungen

1. Es sind sämtliche Voraussetzungen für eine ambulante Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen erfüllt. Dementsprechend ist eine ambulante Massnahme (Therapie und Medikation) des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB mit stationärer Einleitung anzuordnen.

2. Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe als auch für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an (Art. 57 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB kann das Gericht den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe jedoch aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen, und es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen sowie Weisungen erteilen.

3.1. Bei Anordnung einer ambulanten Massnahme rechtfertigt sich ein Strafaufschub gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur, wenn die ambulante Therapie (ausserhalb des Strafvollzuges) im konkreten Einzelfall aktuelle und günstige Bewährungsaussichten eröffnet, die durch den Strafvollzug zunichte gemacht oder erheblich vermindert würden. In diesem Fall überwiegt nach dem Willen des Gesetzgebers der Resozialisierungszweck (der ambulanten Massnahme) die Ziele der

Generalprävention bzw. des gerechten Schuldausgleichs (durch den Strafvollzug) (BGE 129 IV 161 E. 4.3). Wo ein Therapieerfolg wahrscheinlich ist, sollte nach der Praxis des Bundesgerichtes – tendenziell – zunächst ärztlich behandelt werden. Ein Strafaufschub ist angezeigt, wenn der Strafvollzug die begründete Aussicht auf erfolgreiche Heilbehandlung erheblich beeinträchtigen würde. Dies ist nicht erst anzunehmen, wenn der Vollzug eine Therapie verunmöglicht oder den Behandlungserfolg völlig in Frage stellt. Vielmehr geht die Therapie vor, sobald eine sofortige Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, die der Strafvollzug verhindern oder wesentlich vermindern würde. In diesem Fall ist der Vollzug mit der Behandlung nicht vereinbar (BGE 129 IV 161 E. 41). Spezialpräventive Bedürfnisse können allerdings nur in dem Masse im Vordergrund stehen, als sie generalpräventive Mindesterfordernisse wahren und das Prinzip der Gleichbehandlung nicht aushöhlen (BGE 129 IV 161 E. 4.2). Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes muss der Behandlungsbedarf um so ausgeprägter sein, je länger die zugunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist. Die ambulante Massnahme darf im Übrigen nicht dazu missbraucht werden, den Vollzug der Strafe zu umgehen oder auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Ein Aufschub muss sich aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend rechtfertigen. Der Richter hat diesbezüglich ein psychiatrisches Gutachten einzuholen (zum Ganzen BGE 129 IV 161 E. 4.1). Eine ambulante Behandlung in Freiheit fällt jedoch dann ausser Betracht, wenn die betroffene Person trotz der Behandlung gefährlich bleibt (BSK StGB-HEER, Art. 63 N 46).

3.2. Gemäss sachverständiger Begutachtung von Dr. med. L._____ wird die Gefahr neuerlicher, ähnlich gelagerter Straftaten durch den Beschuldigten ohne Behandlung als hoch eingeschätzt (act. 13/15 S 61). Für die festgestellte psychische Störung gebe es jedoch effektive medizinische und kriminalpräventiv wirksame Behandlungsmöglichkeiten, die in der Kombination aus einer längerfristig angelegten medikamentösen Behandlung und ebenfalls längerfristigen psychoedukativen, agogischen (d.h. individuellen) und psychotherapeutischen Interventionen sowie gegebenenfalls sozialen Hilfsmassnahmen bestehen. Mit der umschriebenen Behandlung lasse sich beim Beschuldigten der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen (act. 13/15 S. 62). Gemäss sachverständiger Begutachtung müssen die

Erfolgsaussichten für eine vollzugsbegleitende ambulante Therapie als eher gering eingeschätzt werden (act. 13/15 S. 64). Trotz längerer Freiheitsstrafe rechtfertigt sich vorliegend gestützt auf die forensisch-psychiatrische Begutachtung ein Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten der ambulanten Massnahme, da mit der anzuordnenden ambulanten Massnahme inklusive stationärer Einleitung die begründete Aussicht auf erfolgreiche Behandlung der psychischen Störung besteht und die Erfolgsaussichten durch den gleichzeitigen Strafvollzug erheblich gefährdet werden. Folglich ist der Vollzug der Freiheitsstrafe zum Zwecke der ambulanten Behandlung aufzuschieben.

4. Da sich der Beschuldigte nunmehr dreizehn Jahre weigerte, sich einer medikamentösen Behandlung zu unterziehen (act. 13/33 S. 2), und er einer neuerlichen Medikamenteneinnahme zufolge der negativen Erfahrungen mit Nebenwirkung bei früherer Medikation nach wie vor ablehnend gegenübersteht (act. 2/6/4 F/A 12 und F/A 23; act. 13/15 S. 63; Prot. S. 15 f., S. 28 f. und S. 32), ist – wie aufgezeigt (siehe Erwägung IV.C.4.3. vorne) – eine stationäre Einleitung der ambulanten Massnahme anzuordnen. Eine solche ist jedoch von Gesetzes wegen auf zwei Monate beschränkt (Art. 63 Abs. 3 StGB). Es besteht die begründete Befürchtung, der Beschuldigte könnte sich nach Ende der stationären Einleitung nicht an die Medikamenteneinnahme halten. Daher ist für die Dauer der ambulanten Behandlung eine Bewährungshilfe anzuordnen. Des Weiteren ist dem Beschuldigten für die Dauer der ambulanten Behandlung die Weisung zu erteilen, vollständige Abstinenz von Alkohol und/oder Drogen einzuhalten und sich regelmässigen Kontrollen gemäss Vorgaben des Justizvollzugs und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, zu unterziehen. Ausserdem ist dem Beschuldigten für die Dauer der ambulanten Behandlung die Weisung zu erteilen, die im Rahmen der therapeutischen Behandlung verordneten Medikamente einzunehmen und sich zur Überprüfung der Einnahme regelmässigen Kontrollen gemäss Vorgaben der Vollzugsbehörde zu unterziehen.

V. DNA-Probe und DNA-Profil

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und der Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO (act. 43 S. 6; act. 51 S. 1 f. und S. 11).

2.1. Gemäss Art. 257 StPO kann das Gericht in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Gemäss Art. 257 aStPO (in der Fassung vom 1. Juli 2022), welche im Tatzeitpunkt vom 5. September 2022 galt, kann das Gericht in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird von Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind (lit. a), die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt worden sind (lit. b) und gegenüber denen eine therapeutische Massnahme oder die Verwahrung angeordnet worden ist (lit. c). Die Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und der Erstellung eines DNA-Profils muss sodann verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO).

2.2. Grundsätzlich ist ein Verbrechen oder Vergehen nach demjenigen Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt der Begehung in Kraft stand (vgl. Art. 2 Abs. 1 StGB; BSK StGB-POPP/BERKENMEIER, Art. 2 N 11). Die sogenannte Lex-mitior-Regel besagt jedoch, dass das nach der Tat in Kraft getretene und im Urteilszeitpunkt geltende Gesetz massgebend ist, wenn es das mildere ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB; BSK StGB-POPP/BERKENMEIER, Art. 2 N 12 und N 14). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt das Rückwirkungsverbot im Verfahrensrecht und damit auch bei Revisionen der Strafprozessordnung grundsätzlich nicht zum Tragen (BGE 113 Ia 412 E. 6).

2.3. Im forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med L._____ wird beim Beschuldigten eine paranoide Schizophrenie und der anamnestische Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert (act. 13/5 S. 45), wobei die

Tathandlung im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung des Beschuldigten stehe (S. 57). Es müsse von einem hohen Risiko für die erneute Begehung von Gewaltstraftaten ausgegangen werden (S. 57 und S. 61). Somit bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte erneut ein Verbrechen oder Vergehen begehen könnte, das die körperliche Integrität von Personen erheblich gefährdet, womit die präventive DNA-Probenahme und -Analyse zur Aufklärung solcher Taten auch verhältnismässig erscheint (vgl. BGer 1B_171/2021, Urteil vom 6. Juli 2021, E. 4.3).

2.4. Nach dem Gesagten sind sowohl nach altem als auch nach neuem Recht die Voraussetzungen für die Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und der Erstellung eines DNA-Profils gegeben, weshalb vorliegend offen gelassen werden kann, ob das strafrechtliche Rückwirkungsverbot hinsichtlich der geltenden Fassung von Art. 257 StPO überhaupt zum Tragen kommt oder nicht. Zumal der amtliche Verteidiger des Beschuldigten für den – nunmehr eingetretenen – Fall eines Schuldspruchs die Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und der Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO ebenfalls beantragt und somit damit einverstanden ist (act. 55 S. 2).

3. *In conclusio* ist die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO anzuordnen.

VI. Einziehung und Vernichtung

1. Im Rahmen des Untersuchungsverfahrens beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 20. September 2024 in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 lit. a und lit. d StPO ein Stichmesser (act. 8/3; Asservaten-Nr. A016'529'092). Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO ist – sofern die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden ist – über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden.

2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Einziehung und Vernichtung des beschlagnahmten Stichmessers, da dieses vom Beschuldigten als Tatwaffe verwendet worden ist (act. 43 S. 6; act. 51 S. 1 und S. 11). Ebenso beantragt der amtliche Verteidiger des Beschuldigten die Einziehung und Vernichtung des beschlagnahmten Stichmessers (act. 55 S. 2).

3. Gemäss Art. 69 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren (Tatinstrument) oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind (Tatprodukt), wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Abs. 1), wobei das Gericht anordnen kann, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2).

4. Das von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Stichmesser war die Tatwaffe. Der für die Sicherungseinziehung vorausgesetzte Deliktskonnex ist somit zu bejahen. An die ausserdem erforderliche Gefährdung für die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung durch die einzuziehenden Gegenstände sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es genügt, dass die Gefährdung wahrscheinlich ist, wenn die Gegenstände nicht eingezogen werden (BGE 125 IV 185 E. 2a; BGE 124 IV 121 E. 2a). Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft. Auch bei der früheren Tat hat er einem Menschen mit einem Messer oder einem spitzen Schlüssel eine Verletzung zugefügt (act. 11/2). Es besteht daher die Gefahr, dass das Stichmesser bei einer Rückgabe desselbigen an den Beschuldigten erneut zur Begehung ähnlicher Straftaten verwendet werden könnte. Eine Sicherungseinziehung erweist sich vor diesem Hintergrund als verhältnismässig.

5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. September 2024 beschlagnahmte Stichmesser (Asservaten-Nr. A016'529'092) ist in Anwendung von Art. 69 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung zu überlassen.

VII. Zivilforderungen

A. Voraussetzungen einer Zivilklage und Entscheid über eine Zivilklage im Allgemeinen

1. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person ihre aus der Straftat abgeleiteten zivilrechtlichen Ansprüche – worunter sowohl Schadenersatz- als auch Genugtuungsansprüche fallen – gegen die beschuldigte Person adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Als Geschädigte gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Voraussetzung für die adhäsionsweise Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen der geschädigten Person im Strafverfahren ist, dass sich die geschädigte Person als Privatklägerin konstituiert und ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin beteiligen zu wollen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Diese Erklärung ist gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, mithin gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (Art. 12 lit. a und lit. b StPO), spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens schriftlich oder mündlich zu Protokoll abzugeben (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 119 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung der geschädigten Person, adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat abgeleitet werden, geltend zu machen, rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 i.V.m. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachten Forderungen sind nach Möglichkeit bereits in dieser Erklärung zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Im erstinstanzlichen Hauptverfahren setzt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft im Rahmen der Beweisergänzungen Frist an, innert derer die Privatklägerschaft ihre Zivilklage spätestens zu beziffern und zu begründen hat (Art. 123 Abs. 2 i.V.m. Art. 331 Abs. 2 StPO). Versäumt die Privatklägerschaft bis zum Ablauf der von der Verfahrensleitung im erstinstanzlichen Hauptverfahren angesetzten Frist eine Bezifferung oder hinreichende Begründung ihrer Zivilklage, wird diese auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Der beschuldigten Person wird spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren Gelegenheit gegeben, sich zur Zivil-

klage zu äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Anerkennt die beschuldigte Person die Zivilklage, so wird dies im Protokoll und im verfahrenserledigenden Entscheid festgehalten (Art. 124 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Strafgericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (lit. a) oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (lit. b). Die Zivilklage wird hingegen insbesondere auf den Zivilweg verwiesen, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO) oder wenn – wie bereits ausgeführt – die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Wird die beschuldigte Person schuldig gesprochen, hat das Strafgericht mithin zwingend auch über die hinreichend begründete und bezifferte Zivilklage zu entscheiden (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 17). Die Spruchreife ist bei einem Schuldspruch – im Gegensatz zu einem Freispruch – nicht Voraussetzung, sondern muss vom Gericht nötigenfalls – gestützt auf die rechtzeitig gestellten Beweisanträge der Zivilpartei – mittels Beweisverfahrens herbeigeführt werden (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 17 und N 23). Die Zivilklage ist vollständig oder teilweise gutzuheissen, wenn und soweit die Forderung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausgewiesen ist. Bei teilweiser Gutheissung muss über den nicht gutgeheissenen Teil ebenfalls entschieden werden: Wenn er spruchreif, aber nicht begründet ist, wird er abgewiesen; wenn er nicht genügend substanziert ist, wird er auf den Zivilweg verwiesen (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 24). Die Zivilklage ist hingegen abzuweisen, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 25). Würde das Beweisverfahren zur Zivilklage jedoch einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Aufgrund des Dispositionsgrundsatzes ist auch ein entsprechender Antrag der Zivilklägerschaft auf einen blossen Grundsatzentscheid zu respektieren (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 44). Bei diesem Grundsatzentscheid handelt es sich meist um ein Feststellungsurteil über den Bestand der Zivilansprüche (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 48).

B. Anträge des Privatklägers

1. Mit Verfügung des Bezirksgerichts Dietikon vom 9. Mai 2025 wurde dem Privatkläger eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um seine Zivilansprüche – unter Beilage entsprechender Belege – schriftlich zu beziffern und detailliert zu begründen, mit der Androhung, dass die Zivilforderung im Säumnisfall auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen werde (act. 23). Die mit Wirkung ab 12. Februar 2024 bestellte unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers, Rechtsanwältin MLaw Y1._____ (act. 10/28), ersuchte mit Eingabe vom 2. Juni 2025 (Datum des Poststempels) um eine Erstreckung der angesetzten Frist, woraufhin ihr mit Verfügung vom 3. Juni 2025 die Frist bis 16. Juni 2025 erstreckt wurde (act. 26). Mit Eingabe vom 16. Juni 2025 (Datum des Poststempels) ersuchte die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers abermals um eine Fristerstreckung, woraufhin ihr mit Verfügung vom 23. Juni 2025 die Frist bis 7. Juli 2025 erstreckt wurde (act. 33). Mit Eingabe vom 7. Juli 2025 (Datum des Poststempels) bezifferte und begründete die Vertreterin des Privatklägers unter Beilage weiterer Beweismittel die Zivilansprüche des Privatklägers fristgerecht (act. 37-38/1-6). Der Privatkläger beantragt, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte im Grundsatz nach aus dem Ereignis vom 5. September 2022 schadenersatzpflichtig ist. Der Privatkläger beantragt weiter, der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger einen angemessenen Betrag, mindestens CHF 12'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 5. September 2022, als Genugtuung zu bezahlen (act. 37 S. 2). An den gestellten Anträgen hält die Vertreterin des Privatklägers in ihrem Parteivortrag anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 fest (act. 53 S. 1 f.). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten beantragt, die Zivilansprüche des Privatklägers seien auf den Zivilweg zu verweisen (act. 55 S. 2).

2. Da ein Schuldspruch erfolgt, hat das Strafgericht im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StPO über die hinreichend begründeten und bezifferten zivilrechtlichen Ansprüche des Privatklägers zu entscheiden.

C. Schadenersatz

1.1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR wird schadenersatzpflichtig, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit. Voraus-

setzungen einer Ersatzpflicht sind demnach ein Schaden, dessen widerrechtliche Verursachung, ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem Schaden sowie ein Verschulden des Schädigers.

1.2. Erste Voraussetzung für die Entstehung eines Schadenersatzanspruchs ist das Vorhandensein eines *Schadens*. Der Schaden entspricht der ungewollten Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 132 III 321 E. 2.2.1 mit Verweisen).

1.3. Zwischen einem haftungsbegründenden Umstand und dem Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, muss sodann als weitere Haftungsvoraussetzung das Verhältnis von Ursache und Wirkung (*Kausalzusammenhang*) bestehen (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 14). Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn ein Verhalten (Umstand) unabdingbare Voraussetzung (*conditio sine qua non*) für ein Schadensereignis ist (BGE 128 III 174 E. 2b). Ein Verhalten ist also im natürlichen Sinne kausal, «wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiele», wobei das Verhalten nicht die alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein braucht. Zur Eingrenzung der natürlichen Kausalität dient die Adäquanztheorie, gemäss welcher eine Ursache nur dann als haftungsbegründend angesehen wird, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechterdings nicht gerechnet werden musste (BGer 6B_183/2010, Urteil vom 23. April 2010, E. 3).

1.4. Die Schadenszufügung muss zudem *widerrechtlich* erfolgen. Nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie ist eine Schadenszufügung widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst. Ein solcher Verstoss kann darin liegen, dass ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt wird (Erfolgsunrecht) oder der Schädiger eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen

eine einschlägige Schutznorm bewirkt (Verhaltensunrecht; zum Ganzen BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 31 mit Verweisen). Demnach liegt Widerrechtlichkeit stets vor, wenn die Schädigung in ein absolut geschütztes Rechtsgut wie insbesondere Leben, körperliche, geistige und seelische Integrität, Persönlichkeit, Eigentum oder Besitz eingreift (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 33).

1.5. Die Verschuldenshaftung nach Art. 41 Abs. 1 OR setzt weiter naturgemäss ein *Verschulden* des Haftpflichtigen voraus. In objektiver Hinsicht liegt ein Verschulden insbesondere vor, wenn jemand «mit Absicht» handelt, wobei es für die Haftungsbegründung irrelevant ist, ob es sich um Absicht, direkten Vorsatz oder Eventualvorsatz handelt (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 45). In subjektiver Hinsicht ist vorausgesetzt, dass der Schädiger im Sinne von Art. 16 ZGB urteilsfähig ist (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 51 f.). Einerseits muss der Schädiger verstandesmässig in der Lage sein, die Folgen seines Verhaltens zu erkennen (Einsicht in die Schädigungsmöglichkeit) und andererseits sind die Willensstärke sowie die Kraft erforderlich, sich der Einsicht entsprechend zu verhalten (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 52). Bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit sind stets die konkreten Umstände massgebend, wobei die Urteilsfähigkeit entweder vorliegt oder nicht. Einer verminderten Urteilsfähigkeit kann gegebenenfalls im Rahmen der Ersatzbemessung Rechnung getragen werden (BGE 102 II 363 E. 4).

2. Der Beschuldigte hat dem Privatkläger im Zuge des Tatgeschehens am 5. September 2022 mit einem Messer eine zirka 1 cm lange, 0.5 cm breite und 3.5 cm tiefe Stichverletzung am mittleren, posterioren Oberschenkel des linken Beins zugefügt (act. 43). Durch diese Stichverletzung wurde der hintere Oberschenkelhautnerv des linken Oberschenkels höhergradig bis vollständig beschädigt, was sich in einer herabgesetzten Druck- bzw. Berührungsempfindung bis hin zur Empfindungslosigkeit zeigt. Erleidet der Privatkläger wegen der vom Beschuldigten am 5. September 2022 zugefügten Stichverletzung eine ungewollte Vermögensverminderung, so ist dieser Schaden natürlich und adäquat kausale Folge der Stichbewegung des Beschuldigten am 5. September 2022. Bei der körperlichen Integrität handelt es sich um ein absolut geschütztes Rechtsgut, womit Widerrechtlichkeit einer solchen Schädigung vorliegt. Weiter hat der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt. Dr. med. L._____ kommt in seinem forensisch-psychiatrischen Gutach-

ten zum Schluss, dass beim Beschuldigten trotz diagnostizierter paranoider Schizophrenie nicht von einer Unfähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht ausgegangen werden könne. Die Steuerungsfähigkeit sei lediglich mittelgradig vermindert (act. 13/15 S. 60). Somit ist beim Beschuldigten zwar strafrechtlich von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen, zivilrechtlich führt eine mittelgradige Verminderung der Steuerungsfähigkeit jedoch nicht zur Verneinung der Schadenersatzpflicht, sondern ist die Urteilsfähigkeit des Beschuldigten in Bezug auf das zur Stichverletzung führende Verhalten des Beschuldigten am 5. September 2022 zu bejahen. Gemäss Ausführungen der Rechtsvertreterin des Privatklägers kann der Privatkläger den Schadenersatz derzeit nicht beziffern (act. 37 S. 11; act. 53 S. 11). Es ist daher antragsgemäss festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem Ereignis vom 5. September 2022 dem Grundsatze nach schadenersatzpflichtig ist, wobei der Privatkläger zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

D. Genugtuung

1.1. Gemäss Art. 47 OR kann das Gericht bei Körperverletzung dem Verletzten unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Körperverletzung beim Verletzten zu einer immateriellen Unbill geführt hat. Der erlittene körperliche bzw. seelische Schmerz muss von einer gewissen Schwere sein. Bei Körperverletzungen ist dem Geschädigten i.d.R. eine Genugtuung geschuldet, wenn die Verletzung bleibende Folgen hat, schwer ist, das Leben bedroht, einen längeren Krankenhausaufenthalt nötig macht, eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder mit besonders starken oder lang anhaltenden Schmerzen verbunden ist (BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 13 mit Verweisen). Neben der immateriellen Unbill ist für einen Genugtuungsanspruch stets vorausgesetzt, dass die Körperverletzung widerrechtlich ist, dass ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Haftpflichtigen, der Körperverletzung und der immateriellen Unbill besteht sowie dass das Verschulden des Haftpflichtigen zu bejahen ist (Art. 47 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 OR; BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 14 f.).

1.2. Die Genugtuung ist im Urteilszeitpunkt zu bemessen und ab dem Tag des Schadensereignisses zu verzinsen. Der Genugtuungszins ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bezweckt, den Geschädigten so zu stellen, als wäre ihm der Geldbetrag bereits im Zeitpunkt der Entstehung der immateriellen Unbill zugeflossen. Der Zinsfuss beträgt in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR 5 % (zum Ganzen BGE 132 II 117 E. 3.3.2; BGE 129 IV 149 E. 4.2 und E. 4.3).

1.3. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.2). Die Bemessung der Genugtuung ist mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 20). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 132 II 117 E. 2.2.2). Das Gericht stellt demgemäss auf die objektive Schwere und die subjektiven Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut ab. Die Festsetzung der Höhe beruht auf richterlichem Ermessen und ist eine Entscheidung nach Billigkeit (BGE 132 II 117 E. 2.2.3 und E. 2.2.5).

2. Der Privatkläger beantragt für die erlittene immaterielle Unbill eine angemessene Genugtuungssumme, mindestens aber CHF 12'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 5. September 2022 (act. 37 S. 2; act. 55 S. 1). Die vom Privatkläger geltend gemachte Genugtuungsforderung begründet dieser mit der erlittenen Stichverletzung, bei der der hintere Oberschenkelhautnerv seines linken Oberschenkels höhergradig bis vollständig beschädigt worden sei, was sich in einer herabgesetzten Druck- bzw. Berührungsempfindung bis hin zur Empfindungslosigkeit zeige. Er sei nach wie vor beim Gehen und beim längeren Sitzen sowie beim Sport eingeschränkt. Er sei nach dem Vorfall zunächst 100 % und danach teilweise arbeitsunfähig gewesen und habe Taggeldzahlungen von der SUVA erhalten, welche mit Schreiben vom 17. November 2023 eingestellt worden seien, mit der Begründung, dass von weiteren Heilbehandlungen keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustands mehr zu erwarten sei. Die IV-Stelle habe einen Anspruch auf eine IV-Rente aufgrund eines Invaliditätsgrads von "nur" 11 % abgelehnt. Immerhin sei

ihm von der SUVA eine Integritätsentschädigung von 5 % zugesprochen worden. Nach wie vor sei er bloss reduziert arbeitsfähig und könne eine Anstellung als Lastwagenchauffeur, welches sein erlernter Beruf sei, lediglich in einem 60 %-Pensum auf Abruf wahrnehmen, da er bei längerem Sitzen nach wie vor Schmerzen habe und sein Bein regelmässig hochlagern müsse. Insgesamt habe er aufgrund des schädigenden Ereignisses nach wie vor erhebliche Einschränkungen im beruflichen und privaten Bereich, wodurch seine Lebensqualität erheblich beeinträchtigt werde (act. 37 S. 5 ff.; act. 53 S. 9 f.). Diese Angaben decken sich weitgehend mit den vom Privatkläger eingereichten Unterlagen (vgl. act. 38/1-6 [Beilagen zur Eingabe vom 7. Juli 2025]). Angesichts der bleibenden Folgen, der Arbeitsunfähigkeit und der Schmerzen ist die erforderliche Schwere der erlittenen immateriellen Unbill, welche die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigt, erreicht. Die Stichverletzung und die daraus folgende vom Privatkläger zu vergegenwärtigende immaterielle Unbill sind natürlich und adäquat kausal durch den Stich des Beschuldigten mit dem Messer am 5. September 2022 verursacht worden. Hinsichtlich der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens kann auf die obigen Ausführungen hierzu verwiesen werden.

3. Angesichts der Verletzung, der nach wie vor bestehenden körperlichen Einschränkungen, der geltend gemachten Schmerzen und der in den Unterlagen festgehaltenen Integritätsentschädigung von 5 % sowie dem in den Unterlagen festgehaltenen Invaliditätsgrad von 11 % (vgl. zur Integritätsentschädigung Anhang 3 UVV als Richtwert, wobei i.d.R. vom angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes von [aktuell] CHF 148'200.00 im Jahr [vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV] ausgegangen wird; BGE 132 II 117 E. 2.2.3) rechtfertigt sich eine Genugtuungssumme von CHF 7'500.00.

4. Somit ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger CHF 7'500.00 zuzüglich 5 % Zins ab 5. September 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO setzen sich die Verfahrenskosten aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Darunter fallen auch die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Die beschuldigte Person hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie in allen Teilen der Anklage schuldig gesprochen wird. Ausgenommen davon sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft, welche auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, wobei die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt (Art. 426 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 StPO). Die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft sind für ihre Aufwendungen nach dem Anwaltstarif zu entschädigen. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 220.00 pro Stunde (§ 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren [AnwGebV; LS 215.3]).

2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11) auf CHF 4'500.00 zu veranschlagen. Die weiteren Kosten betragen CHF 1'600.00 Gebühr für das Vorverfahren, CHF 15'522.00 Auslagen für das forensisch-psychiatrische Gutachten und das forensisch-psychiatrische Ergänzungsgutachten von Dr. med. L._____ sowie den ärztlichen Befund hinsichtlich des Privatklägers von Dr. med. I._____ und CHF 500.00 Auslagen für die telefonische Auskunft von Dr. med. D._____ (act. 17/1; act. 17/3-4 und act. 18).

3. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 11. April 2023 wurde Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Wirkung auf den 6. April 2023 bestellt (act. 9/4). Mit Eingabe vom 22. Oktober 2025 (Datum Eingang IncaMail) reichte der amtliche Verteidiger seine Honorarnote ins Recht und machte Aufwendungen in der Höhe von CHF 26'869.45 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) geltend, wobei er für die Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 sechs Stunden inklusive Wegzeit einrechnete (act. 49-50 und act. 54). Die Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 dauerte bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen fünf Stunden zuzüglich einer Stunde Wegzeit

(Prot. S. 9 ff.). Die Urteilseröffnung vom 23. Oktober 2025 dauerte aufgerundet eine Stunden zuzüglich einer Stunde Wegzeit (Prot. S. 71 ff.). Damit resultiert für die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung inklusive jeweiliger Wegzeit ein Totalaufwand von acht Stunden statt der geltend gemachten sechs Stunden. Eine allfällige Nachbesprechung mit dem Klienten wurde nicht geltend gemacht, womit hierfür auch kein Aufwand zu berücksichtigen ist. Im Übrigen erweist sich der geltend gemachte Zeitaufwand als angemessen. Somit ist das Aufwandstotal um zwei Stunden, mithin um Kosten von CHF 475.65 (inklusive 8.1 % MwSt.) zu ergänzen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten machte für den gesamten Leistungszeitraum einen Mehrwertsteuersatz von 8.1 % geltend. Allerdings betrug der Mehrwertsteuersatz bis und mit 31. Dezember 2023 noch 7.7 % und erst ab 1. Januar 2024 8.1 %. Das Aufwandstotal ist entsprechend zu kürzen und Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit gerundet CHF 27'300.00 (inkl. Barauslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) zu entschädigen.

4.1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2022 wurde dem Privatkläger die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit Wirkung auf den 27. September 2022 bestellt (act. 10/8). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 16. Februar 2024 wurde ein Wechsel der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft bewilligt und wurde Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers mit Wirkung auf 16. Februar 2024 entlassen sowie Rechtsanwältin MLaw Y1._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers mit Wirkung auf den 12. Februar 2024 bestellt (act. 10/28). Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ wurde mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. März 2024 für seine Aufwendungen im Zeitraum vom 27. September 2022 bis 16. Februar 2024 als vormaliger unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers mit CHF 8'175.00 (inkl. Barauslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) entschädigt (act. 10/35), wovon Vormerk zu nehmen ist.

4.2. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 reichte Rechtsanwältin MLaw Y1._____ ihre Honorarnote ein und ersuchte für ihre Bemühungen um eine Entschädigung von CHF 8'181.10 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.;

act. 52). Die Vertreterin des Privatklägers rechnete für die Hauptverhandlung mit einem Aufwand von vier Stunden zuzüglich einer Stunde Wegzeit. Die Hauptverhandlung vom 23. Oktober 2025 dauerte bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen fünf Stunden zuzüglich einer Stunde Wegzeit (Prot. S. 9 ff.). Die Urteilseröffnung vom 23. Oktober 2025 dauerte aufgerundet eine Stunden zuzüglich einer Stunde Wegzeit (Prot. S. 71 ff.). Damit resultiert für die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung inklusive jeweiliger Wegzeit ein Totalaufwand von acht Stunden statt der geltend gemachten fünf Stunden. Somit ist das Aufwandstotal um drei Stunden, mithin um Kosten von CHF 713.45 (inklusive 8.1 % MwSt.) zu ergänzen. Im Übrigen erweist sich der geltend gemachte Zeitaufwand als angemessen. Daher ist Rechtsanwältin MLaw Y1._____ für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers seit 12. Februar 2024 aus der Gerichtskasse mit CHF 8'894.55 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu entschädigen.

5. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, sind ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO respektive Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 60 Monaten (5 Jahren) Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage als durch Haft erstanden sind.

3. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (…) vom 13. Oktober 2021 ausgefällten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00 wird widerrufen.

4. Es wird eine ambulante Behandlung (Therapie und Medikation) des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) mit stationärer Einleitung angeordnet.

5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zum Zwecke der ambulanten Behandlung aufgeschoben.

6. Für die Dauer der ambulanten Behandlung wird eine Bewährungshilfe angeordnet.

7. Für die Dauer der ambulanten Behandlung wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, vollständige Abstinenz von Alkohol und/oder Drogen einzuhalten und sich regelmässigen Kontrollen gemäss Vorgaben des Justizvollzugs und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, zu unterziehen.

8. Für die Dauer der ambulanten Behandlung wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, die im Rahmen der therapeutischen Behandlung verordneten Medikamente einzunehmen und sich zur Überprüfung der Einnahme regelmässigen Kontrollen gemäss Vorgaben des Justizvollzugs und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, zu unterziehen.

9. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte verpflichtet, innert

30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Forensischen Institut Zürich, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungsdienst, Güterstrasse 33, 8004 Zürich, zwecks DNA-Probenahme für die DNA-Profilerstellung zu erscheinen. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn – auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich hin – zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, Art. 207 und Art. 417 StPO aufmerksam gemacht.

10. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Schwere Gewaltkriminalität, vom 20. September 2024 beschlagnahmte Stichmesser (Asservaten-Nr. A016'529'092; lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Postfach, 8010 Zürich; Polis-Geschäfts-Nr. 83560387) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen.

11. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatze nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger CHF 7'500.00 zuzüglich 5 % Zins ab 5. September 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

13. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

CHF	4'500.00	; die weiteren Kosten betragen:
CHF	1'600.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	15'522.00	Auslagen (Gutachten)
CHF	500.00	Auslagen

14. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit CHF 27'300.00 (inkl. Barauslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) entschädigt.

15. Rechtsanwältin MLaw Y1._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers seit 12. Februar 2024 aus der Gerichtskasse mit CHF 8'894.55 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

16. Es wird vorgemerkt, dass Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ für seine Aufwendungen im Zeitraum vom 27. September 2022 bis 16. Februar 2024 als vormaliger unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers bereits mit CHF 8'175.00 (inkl. Barauslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) entschädigt wurde.

17. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, werden dem Beschuldigten auferlegt.

18. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen, wobei eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

19. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden auf die Gerichtskasse genommen, wobei eine Nachforderung gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

20. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

    - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
    - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Schwere Gewaltkriminalität (übergeben);
    - die Vertreterin des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben);

    und hernach als begründetes Urteil an

    - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
    - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Schwere Gewaltkriminalität;
    - die Vertreterin des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs;

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (im Doppel unter Beilage der Akten zur Einsicht sowie des Formulars "Löschung des DNA-Profils und des ED-Materials");
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste;
- an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in die Untersuchungsakten Nr. …;
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 10, per E-Mail (…);
- das Forensische Institut Zürich (FOR), Erkennungsdienst, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 9, per Mail (…);
- den amtlichen Verteidiger sowie den Beschuldigten persönlich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 9 bzw. den Fristenlauf.

21. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht und welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Die Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei	MLaw S. Niggli